

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26	FREITAG, DEN 27. JULI	2001
Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 2001	<b>Gesetz zur Neuordnung des Hochschulrechts</b> ..... <small>221-1, 221-1-4, 221-1-8, 221-1-10, 221-1-11, 221-1-17, 221-1-61, 221-1-26, 221-1-29, 221-1-36, 221-1-35, 221-1-38, 221-1-59, 221-1-62, 221-1-68, 221-1-48, 221-1-57, 221-1-5, 221-1-6, 221-4-1, 221-6, 221-12, 221-14, 2030-1, 120-2</small>	171
18. 7. 2001	<b>Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin in Hamburg</b> ..... <small>neu: 221-3</small>	201
18. 7. 2001	<b>Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg (Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz – HmbGDG)</b> ..... <small>2120-1, 2120-1-1, 2120-2, 2120-2-1, 2120-2-2, 2120-2-3</small>	201
18. 7. 2001	<b>Gesetz über die Hamburgische Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung anderer Gesetze</b> ..... <small>neu: 2122-5, 341-1, 2122-1</small>	208
18. 7. 2001	<b>Gesetz zur Gründung eines Amtsgerichts Hamburg-Barmbek</b> ..... <small>330-1, 2035-1</small>	215
18. 7. 2001	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes</b> ..... <small>204-1</small>	216
18. 7. 2001	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b> .. <small>2012-1</small>	217
18. 7. 2001	<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes</b> ..... <small>611-1</small>	218
18. 7. 2001	<b>Siebentes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... <small>1101-1</small>	218

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz zur Neuordnung des Hochschulrechts Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)

#### Inhaltsübersicht:

<b>ERSTER TEIL</b>	§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen
<b>Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens</b>	§ 4 Aufgaben einzelner Hochschulen
§ 1 Geltungsbereich	§ 5 Selbstverwaltung
§ 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen	§ 6 Finanzierung, Staatliche Auftragsangelegenheiten
	§ 7 Angehörige des öffentlichen Dienstes

**ZWEITER TEIL****Mitglieder der Hochschulen**

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 10 Gruppen

## Zweiter Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal,  
Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren

- § 11 Freiheit von Lehre und Forschung
- § 12 Dienstliche Aufgaben der Professorinnen und Professoren
- § 13 Berufungen
- § 14 Berufungsvorschläge
- § 15 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 16 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 17 Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent
- § 18 Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten
- § 19 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten
- § 20 Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure
- § 21 Dienstrechtliche Stellung der Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Oberingenieurinnen und Oberingenieure
- § 22 Dienstliche Aufgaben der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten
- § 23 Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten
- § 24 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 25 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 26 Lehrbeauftragte
- § 27 Dienstliche Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 28 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 29 Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 30 Personen mit ärztlichen Aufgaben
- § 31 Beamtenrecht, Angestellte
- § 32 Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen
- § 33 Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren
- § 34 Lehrverpflichtung

## Dritter Abschnitt

## Die Studierenden

- § 35 Mitgliedschaft
- § 36 Immatrikulation
- § 37 Hochschulzugang
- § 38 Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige
- § 39 Übergänge

- § 40 Einstufungsprüfung
- § 41 Versagung der Immatrikulation
- § 42 Exmatrikulation
- § 43 Wechsel des Studiengangs
- § 44 Versagung der Fortführung des Studiums

## Vierter Abschnitt

## Akademische Ehrungen

- § 45 Verleihung besonderer Würden

**DRITTER TEIL****Studienreform, Studium und Prüfungen**

## Erster Abschnitt

## Studienreform

- § 46 Aufgaben der Hochschulen
- § 47 Aufgaben des Staates
- § 48 Rahmen für Studium und Prüfungen

## Zweiter Abschnitt

## Studium

- § 49 Ziel des Studiums
- § 50 Freiheit des Studiums
- § 51 Studienberatung
- § 52 Studiengänge
- § 53 Regelstudienzeit
- § 54 Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 55 Hochschulübergreifende Studiengänge
- § 56 Postgraduale Studiengänge
- § 57 Weiterbildendes Studium
- § 58 Fernstudium, Neue Medien

## Dritter Abschnitt

## Prüfungen

- § 59 Hochschulprüfungen
- § 60 Hochschulprüfungsordnungen
- § 61 Zwischen- und Abschlussprüfungen
- § 62 Bewertung
- § 63 Prüfungsausschüsse, Öffentlichkeit
- § 64 Prüferinnen und Prüfer
- § 65 Wiederholbarkeit
- § 66 Widersprüche, Beschwerden
- § 67 Hochschulgrade
- § 68 Deutsche Grade
- § 69 Ausländische Grade
- § 70 Promotion
- § 71 Habilitation
- § 72 Staatliche und kirchliche Prüfungen, staatliche Prüfungsordnungen

**VIERTER TEIL****Forschung**

- § 73 Aufgaben und Gegenstände der Forschung
- § 74 Koordinierung der Forschung, Zusammenwirken mit der Praxis

- § 75 Forschungsberichte
- § 76 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 77 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 78 Künstlerische Entwicklungsvorhaben  
und Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter  
Forschung

#### **FÜNFTER TEIL**

##### **Aufbau und Organisation der Hochschulen**

###### Erster Abschnitt

###### Leitung der Hochschulen

- § 79 Präsidium
- § 80 Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 81 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 82 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten
- § 83 Kanzlerin oder Kanzler

###### Zweiter Abschnitt

###### Hochschulsenat, Großer Senat

- § 84 Hochschulsenat
- § 85 Großer Senat
- § 86 Hochschulsenat und Großer Senat  
Gemeinsame Bestimmungen

###### Dritter Abschnitt

###### Sonstige Organisationsvorschriften

- § 87 Gleichstellungsbeauftragte
- § 88 Behindertenbeauftragte
- § 89 Beiräte
- § 90 Selbstverwaltungsstruktur
- § 91 Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten
- § 92 Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen  
Ebene
- § 93 Betriebseinheiten
- § 94 Bibliothekswesen
- § 95 Wissenschaftliche Einrichtungen  
außerhalb der Hochschule

###### Vierter Abschnitt

###### Gemeinsame Bestimmungen

- § 96 Verfahrensgrundsätze
- § 97 Gemeinsame Berufungsverfahren
- § 98 Öffentlichkeit
- § 99 Wahlen
- § 100 Haushaltsangelegenheiten
- § 101 Abweichende Organisationsregelungen

#### **SECHSTER TEIL**

##### **Studierendenschaft**

- § 102 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe
- § 103 Satzung

- § 104 Beitrag der Studierenden
- § 105 Haushaltswirtschaft
- § 106 Haftung, Aufsicht

#### **SIEBTER TEIL**

##### **Aufsicht**

- § 107 Rechtsaufsicht
- § 108 Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung
- § 109 Haushaltswirtschaft
- § 110 Studienjahr
- § 111 Personenbezogene Daten

#### **ACHTER TEIL**

##### **Staatliche Anerkennung als Hochschule**

- § 112 Wissenschaftliche Hochschule der Bundeswehr
- § 113 Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik
- § 114 Staatliche Anerkennung als Hochschule
- § 115 Anerkennungsverfahren
- § 116 Rechtswirkungen der Anerkennung
- § 117 Verlust der Anerkennung

#### **NEUNTER TEIL**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- § 118 Ordnungswidrigkeiten

#### **ZEHENTER TEIL**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

###### Erster Abschnitt

###### Personal- und mitgliedschaftsrechtliche Bestimmungen

- § 119 Personrechtliche Übergangsbestimmungen
- § 120 Fortbestehende Rechtsverhältnisse
- § 121 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung
- § 122 Vertretung der Dozentinnen und Dozenten  
in der Universität
- § 123 Fortsetzung von Berufungsverfahren
- § 124 Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen,  
Vizepräsidenten

###### Zweiter Abschnitt

###### Wahl- und Organisationsbestimmungen

- § 125 Hochschulsenat und Großer Senat
- § 126 Organisation unterhalb der zentralen Ebene

###### Dritter Abschnitt

###### Rechtsvorschriften

- § 127 Prüfungsordnungen
- § 128 Satzungen
- § 129 Grundordnungen, vorläufige Bestimmungen
- § 130 Übertragungsermächtigung
- § 131 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften  
Fortgeltende Verordnungsermächtigungen,  
Weitergeltung von Prüfungsordnungen

**ERSTER TEIL****Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung  
des Hochschulwesens**

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Staatliche Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg sind:

1. die Universität Hamburg,
2. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg,
3. die HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik,
4. die Hochschule für bildende Künste,
5. die Hochschule für Musik und Theater,
6. die Technische Universität Hamburg-Harburg,
7. die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung.

(2) Dieses Gesetz gilt für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Hochschulen. Es regelt ferner die staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht staatliche Hochschulen sind, als Hochschulen. Die Rechtsverhältnisse der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

(3) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben.

(4) Dieses Gesetz findet auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)“, eine Gliedkörperschaft der Universität Hamburg, Anwendung, soweit das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom ..... (HmbGVBl. S. ) nichts anderes bestimmt.

## § 2

## Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen

(1) Die Hochschulen, Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg, sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Überführung von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.

(2) Die Hochschulen regeln ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch eine Grundordnung und weitere Satzungen.

(3) Die Hochschulen und die zuständige Behörde treffen mittelfristige Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die sich auf die gesetzlichen Aufgabenbereiche erstrecken sollen und bestimmen müssen, wie die Realisierung der vereinbarten Ziele und Leistungen festgestellt wird.

## § 3

## Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung (§ 4) der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist. Sie fördern die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Sie orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung.

(2) Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig bewertet wird. Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen, insbesondere wirken sie in den dafür eingesetzten Gremien mit. Die Hochschulen veröffentlichen die Ergebnisse der Bewertungen.

(3) Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertungen nach Absatz 2 Pläne zu ihrer weiteren Entwicklung auf. Sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden.

(4) Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen diese unterrepräsentiert sind. Sie wirken darauf hin, dass die für die weiblichen Hochschulmitglieder bestehenden Nachteile beseitigt werden. Sie stellen insbesondere Frauenförderpläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen der Hochschule hinzuwirken. Sie legen in Abständen von zwei Jahren Erfahrungsberichte über die Frauenförderung nach diesem Gesetz vor.

(5) Die Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(6) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern die Integration behinderter Studierender und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Sie fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.

(7) Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(8) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Mehrere Hochschulen können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Vereinbarungen treffen, besondere Entscheidungsorgane bilden und mit Einwilligung der zuständigen Behörde gemeinsame Einrichtungen schaffen. Sie können mit staatlich anerkannten Hochschulen nach § 114 zusammenwirken.

(9) Die Hochschulen können zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit Unternehmen treffen sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörden Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

## § 4

## Aufgaben einzelner Hochschulen

(1) Der Universität Hamburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Uni-

versität Hamburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.

(2) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vermittelt eine Ausbildung auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage. Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder, die die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

(3) Die HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik – vermittelt eine wissenschaftliche Ausbildung und eine Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage, deren Ziel die Befähigung zu selbständiger Arbeit in beruflichen Tätigkeitsfeldern von Wirtschaft und Politik ist. Ihr obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung. Sie bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran. Sie soll die Didaktik der Erwachsenenbildung weiterentwickeln und nutzbar machen.

(4) Der Hochschule für bildende Künste obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen bildende Kunst, Kommunikation und Gestaltung. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.

(5) Der Hochschule für Musik und Theater obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen Musik und Theater. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.

(6) Der Technischen Universität Hamburg-Harburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften insbesondere in den Bereichen Technik und Naturwissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Technische Universität Hamburg-Harburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.

(7) Die Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen obliegt vornehmlich der Universität Hamburg. Die anderen Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit.

## § 5

### Selbstverwaltung

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde selbständig wahr.

(2) Selbstverwaltungsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die nicht staatliche Auftragsangelegenheiten sind.

## § 6

### Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. Sie orientiert sich dabei an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen. Die Haushaltsmit-

tel werden jährlich auf Grund einer mehrjährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung zugewiesen.

(2) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:

1. die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens,
2. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung solcher Einrichtungen; die Hochschulen sind an der Planung frühzeitig zu beteiligen,
3. die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist,
4. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Wahrnehmung weiterer Angelegenheiten, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen werden. Die Hochschulen können mit Einwilligung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine von ihnen staatliche Auftragsangelegenheiten für eine andere wahrnimmt oder mehrere Hochschulen staatliche Auftragsangelegenheiten gemeinsam wahrnehmen.

(4) In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht aus, in besonderen Fällen nach Anhörung der Hochschule auch durch Einzelweisungen.

(5) Die Hochschulen können durch Satzungen Gebühren und Entgelte für besondere Leistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben (Gebührensatzungen). Für Studiengänge nach den §§ 52 und 54 werden Gebühren nicht erhoben.

## § 7

### Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Die Beamtinnen und Beamten, die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorsetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums.

## ZWEITER TEIL

### Mitglieder der Hochschulen

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

## § 8

### Mitglieder und Angehörige der Hochschulen

(1) Mitglieder einer Hochschule als Körperschaft sind die in der Hochschule hauptberuflich Beschäftigten und die immatrikulierten Studierenden. Die Grundordnung kann bestimmen, dass weitere Personen Mitglieder einer Hochschule als Körperschaft sind.

(2) Die Grundordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Personen, die Angehörige der Hochschule werden sollen, ohne deren Mitglieder als Körperschaft zu sein.

#### § 9

##### Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Die Hochschulen und ihre Mitglieder sind gehalten, die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgte Freiheit in Lehre und Studium, Forschung und Kunst im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren. Die Hochschulen und ihre Mitglieder dürfen Mittel Dritter für Lehre, Forschung und Kunst nicht unter Bedingungen annehmen, die deren Freiheit oder die Freiheit des Studiums beeinträchtigen.

(2) Die Mitglieder der Hochschulen haben, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, im gegenseitigem Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die Hochschulen und deren Organe die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen können, und sich so zu verhalten, dass niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Für Studierende, die in der Selbstverwaltung tätig sind, soll ein Ausgleich durch Sitzungsentgelte vorgesehen werden, wenn mit der Tätigkeit in einem Gremium üblicherweise eine erhebliche zeitliche Belastung verbunden ist.

(4) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen; das Nähere können die Hochschulen durch Satzung bestimmen.

#### § 10

##### Gruppen

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden je eine Gruppe:

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Professorengruppe),
2. die Studierenden,
3. die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal),
4. das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Die Hochschule regelt durch Satzung die Zuordnung anderer Mitglieder zu diesen Gruppen nach deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit.

### Zweiter Abschnitt

#### Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren

#### § 11

##### Freiheit von Lehre und Forschung

(1) Soweit die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben von Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des

Grundgesetzes), unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs, die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung der Lehre beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(2) Soweit die Forschung zu den dienstlichen Aufgaben von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes) insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Angehörigen des künstlerischen Personals und für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

#### § 12

##### Dienstliche Aufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

(2) Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen grundständigen und postgradualen Studiengängen sowie im weiterbildenden Studium abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen Aufgaben; eine Vertretung ist nur aus wichtigem Grund mit Genehmigung des zuständigen Hochschulorgans zulässig.

(3) Sie können auf begrenzte Zeit für Aufgaben der Forschung in ihrem Fach, für Entwicklungsaufgaben im Rahmen angewandter Forschung oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben von anderen Aufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden.

(4) Zu ihren Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere auch:

1. die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen sowie an kirchlichen Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,
2. die Studienfachberatung,
3. die Mitwirkung an der Studienreform und an Qualitätsbewertungsverfahren nach § 3 Absatz 2,
4. die Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, soweit dies zu den Aufgaben der Hochschule gehört,
5. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
6. die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung, soweit diese zu den Aufgaben der Hochschule gehört,
7. die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 Absatz 3.

Auf ihren Antrag soll die Hochschule die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe erklären, wenn sie nach den Feststellungen der Hochschule mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.

(5) Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, die fachliche Betreuung des Studiums einzelner Studierender zu übernehmen.

(6) Sie sind auf Anforderung ihrer Hochschule verpflichtet, Gutachten einschließlich der dazu erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung zu erstellen. Ist der Hochschule der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens von einer Behörde oder staatlichen Einrichtung übertragen worden, hat diese der Hochschule alle entstandenen Kosten zu erstatten, soweit nicht zwischenbehördliche Vereinbarungen die Kostentragung abweichend regeln.

(7) Art und Umfang der im Einzelfall wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

### § 13

#### Berufungen

(1) Die Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule von der zuständigen Behörde berufen.

(2) Bei der Berufung ist grundsätzlich nach der vorgeschlagenen Reihenfolge zu verfahren. Nach Anhörung der Hochschule kann von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden, es sei denn, die Hochschule bestätigt ihren Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihres den Berufungsvorschlag aufstellenden Gremiums; soll zugunsten einer in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Frau von der Reihenfolge abgewichen werden, ist für die Bestätigung der vorgeschlagenen Reihenfolge eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(3) Die Hochschule hat einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen, wenn

1. auf Grund des ersten Berufungsvorschlags in angemessener Zeit eine Berufung nicht zustande gekommen ist,
2. die zuständige Behörde wünscht, dass eine Nichtbewerberin oder ein Nichtbewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen wird,
3. die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Beachtung des § 14 Absatz 2 Satz 3 hat und dem Vorschlag keine zustimmende Stellungnahme der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten beigefügt ist,
4. andere begründete Einwendungen von der zuständigen Behörde gegen einen Berufungsvorschlag erhoben werden.

(4) Absatz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend. Berufungs- und Bleibeverhandlungen beschränken sich auf die persönlichen Bezüge.

### § 14

#### Berufungsvorschläge

(1) Die Hochschule überprüft bei frei werdenden Professuren die zukünftige Verwendung der Stelle. Frei werdende Professuren, die wieder besetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungen müssen Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Sie sind zuvor der zuständigen Behörde bekannt zu geben. Die zuständige Behörde kann innerhalb von vier Wochen nach

Bekanntgabe Einwendungen erheben. Die zuständige Behörde trifft allgemeine Bestimmungen über den Inhalt von Ausschreibungen.

(2) Die Hochschule stellt rechtzeitig den Berufungsvorschlag auf. Er soll eine Liste von drei Personen enthalten; Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in der Professorenschaft einer Selbstverwaltungseinheit nach § 90 Absatz 3 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen.

(3) Berufungsvorschläge sollen in der Regel nur Personen berücksichtigen, die nicht Mitglieder der berufenden Hochschule sind; werden Mitglieder der berufenden Hochschule in den Berufungsvorschlag aufgenommen, ist dies besonders zu begründen. Bei der Berufung auf Professuren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg gilt Satz 1 nicht.

(4) Die Hochschule leitet den Berufungsvorschlag der zuständigen Behörde zu. Die zuständige Behörde trifft allgemeine Bestimmungen darüber, welche Unterlagen Berufungsvorschlägen beizufügen sind.

(5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen, sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.

(6) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) nähere Regelungen über ihre Verfahren. Dabei ist eine angemessene Vertretung von Frauen sicherzustellen. Berufungsausschüssen sollen, soweit möglich, zwei Frauen angehören.

### § 15

#### Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung für die Lehre an der Hochschule,
3. die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 4) oder zusätzliche künstlerische Leistungen (Absatz 5) oder
  - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die pädagogische Eignung wird in der Regel durch entsprechende Leistungen im Rahmen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistentur oder mehrjährige berufliche Tätigkeit in der Ausbildung oder mehrjährige Erfahrungen in der akademischen Lehre nachgewiesen; zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Studienreform oder Studienberatung können berücksichtigt werden.

(3) Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (Absatz 1 Nummer 3) wird in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen; an die Stelle der Promotion kann eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung treten.

(4) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden durch wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können. Soweit die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen durch eine Habilitation nachgewiesen worden sind, ist diese im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen der Stelle zu bewerten.

(5) Bei Professuren mit künstlerischen Aufgaben werden die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit (Absatz 1 Nummer 3) und die zusätzlichen künstlerischen Leistungen (Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) durch entsprechende hervorragende Leistungen während einer mehrjährigen künstlerischen Tätigkeit nachgewiesen.

(6) Bei Professuren in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b nachgewiesen werden; in besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Personen berufen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a erfüllen.

(7) Die Einstellung setzt bei Professuren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben außerdem voraus, dass zusätzlich die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt, Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt oder Gebietstierärztin oder Gebietstierarzt nachgewiesen wird, sofern für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. Auf eine Professur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung kann nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis oder entsprechende andere Praxiserfahrungen nachweist.

(8) Soweit es den Eigenarten des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 und Absatz 7 Satz 2 auch eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und die pädagogische Eignung nachweist.

#### § 16

##### Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Sie sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, Hochschuldozentin, Hochschuldozent, Oberassistentin, Oberassistent, Oberingenieurin, Oberingenieur, wissenschaftliche oder künstlerische Assistentin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr.

(2) Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt werden

1. zur Wahrnehmung der Funktion von Oberärztinnen oder Oberärzten für höchstens sechs Jahre oder, soweit die nach § 19 Absatz 3 für die wissenschaftliche Assistentur zulässige Gesamtdienstzeit nicht ausgeschöpft worden ist, für höchstens neun Jahre,
2. zur Gewinnung von Personen, die in der Wissenschaft, der Kunst oder sonst in ihrer Berufspraxis hervorragende Leistungen aufweisen können, für höchstens sechs Jahre,

3. für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich, wenn dem Land die entstehenden Kosten ganz oder überwiegend von dritter Seite erstattet werden, für höchstens sechs Jahre,
4. wenn es sich um die erste Berufung in ein Professorenamt handelt, für höchstens sechs Jahre; das Beamtenverhältnis kann mit seinem Ablauf in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war.

Eine Verlängerung ist nur nach § 24 zulässig. Die erneute Einstellung als Professorin oder Professor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig

1. in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2, soweit die zulässige Amtszeit nicht ausgeschöpft worden ist und die verbleibende Amtszeit mindestens zwei Jahre beträgt,
2. im Fall des Satzes 1 Nummer 3.

(3) Professorinnen und Professoren können ohne ihre Zustimmung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule abgeordnet oder versetzt werden, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. In diesen Fällen beschränkt sich die Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung.

(4) Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit von Professorinnen und Professoren, kann die Arbeitszeit für bestimmte Beamtengruppen nach § 76 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 19), in der jeweils geltenden Fassung geregelt werden.

(5) Professorinnen und Professoren haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Ausnahmen sind zulässig, soweit

1. der Lehrveranstaltungsplan eine andere Regelung erfordert,
2. Belange der Krankenversorgung oder der betrieblichen Sicherheit anderenfalls nicht gewahrt werden können; das notwendige Lehrangebot ist sicherzustellen.

(6) Bei Professuren, bei denen die Verbindung zur Praxis aufrechterhalten werden soll, oder in anderen begründeten Fällen ist die Beschäftigung im Beamtenverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte der Aufgaben einer vollen Professur zulässig, wenn die Stelle entsprechend ausgeschrieben worden ist.

(7) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand ausschließlich die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

#### § 17

Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,  
Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent

(1) Die Hochschule kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selb-

ständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen.

(2) Die Hochschulen verleihen habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die akademische Lehrbefähigung haben, auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent; damit gewähren sie keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.

(3) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.

#### § 18

##### Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten

(1) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Ihnen ist ausreichend Zeit zur Forschung und zum Erwerb der akademischen Lehrbefähigung zu geben. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sind Professorinnen oder Professoren zugeordnet und erbringen ihre Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung, ihre eigene Forschung mit deren fachlicher Betreuung. Der Zeitanteil für eigene Forschung und zum Erwerb der akademischen Lehrbefähigung wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans von den Professorinnen oder Professoren festgelegt; er darf 33 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreiten; im Bereich der klinischen Medizin kann dieser Mindestzeitanteil gesenkt werden. Nach näherer Bestimmung der Hochschule kann wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(3) Voraussetzung für die Einstellung wissenschaftlicher Assistentinnen und Assistenten ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Studienabschluss, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistentinnen und Assistenten entsprechend.

#### § 19

##### Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt.

(2) Das Dienstverhältnis der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten soll unbeschadet der Vorschriften über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um

weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben haben oder zu erwarten ist, dass sie sie in dieser Zeit erwerben werden. Als weitere wissenschaftliche Qualifikation gelten die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen.

(3) Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Absatz 2 Satz 1 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden; auf beide Verlängerungszeiten werden die Zeiten einer Gebietsarztausbildung in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis angerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigen.

(4) Im Übrigen ist eine Verlängerung oder eine erneute Einstellung als Assistentin oder Assistent unzulässig; § 24 bleibt unberührt.

(5) § 16 Absatz 5 gilt für Assistentinnen und Assistenten entsprechend.

#### § 20

##### Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und OBERINGENIEURE

(1) Die Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie die OBERINGENIEURINNE N UND OBERINGENIEURE haben Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. für die Oberassistentinnen und Oberassistenten die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen,
2. für die OBERINGENIEURINNE N UND OBERINGENIEURE eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung sowie in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs.

#### § 21

##### Dienstrechtliche Stellung der Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der OBERINGENIEURINNE N UND OBERINGENIEURE

(1) Oberassistentinnen und Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, OBERINGENIEURINNE N UND OBERINGENIEURE für die Dauer von sechs Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Haben sie Dienstverhältnisse als wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten vor Ablauf der in § 19 Absätze 1 und 2 festgelegten Zeiträume beendet, ist die Dauer ihrer Dienstverhältnisse entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 16 Absatz 5 sowie § 19 Absatz 4 gelten entsprechend.

#### § 22

##### Dienstliche Aufgaben der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 12 Absätze 2 bis 7 und § 16 Absatz 5 gelten entsprechend.

## § 23

## Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

(1) Als Hochschuldozentin oder Hochschuldozent kann eingestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Ernennung das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Einstellungsbedingungen nach § 15 erfüllt. § 13 und § 14 Absätze 1 bis 4 und 6 gelten entsprechend. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich um Zeiten, in denen der Ausbildungs- oder Berufsweg durch Schwangerschaften oder die Versorgung minderjähriger Kinder unterbrochen wurde. Die zuständige Behörde kann auch in anderen begründeten Fällen Ausnahmen von der Altersgrenze nach Satz 1 zulassen.

(2) Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Zeit ist abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 und des § 24 unzulässig. Ist dem Dienstverhältnis ein Dienstverhältnis als Oberassistentin oder Oberassistent oder als Oberingenieurin oder Oberingenieur vorausgegangen, verkürzt sich die Amtszeit um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit zulässig.

## § 24

## Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Soweit Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, Oberassistentinnen oder Oberassistenten, Oberingenieurinnen oder Oberingenieure oder wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen oder Assistenten Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf ihren Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 95 a des Hamburgischen Beamtengesetzes oder aus familiären Gründen nach § 89 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 95 b des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderlichen Zusammenarbeit im Hochschulwesen, soweit diese Aufgaben bis zum 3. Oktober 1994 wahrgenommen worden sind,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder
6. Beurlaubung nach der Hamburgischen Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 282) in der jeweils geltenden Fassung sowie ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 und nach § 8 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94) in der jeweils geltenden Fassung, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Bestimmung oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Frauenförderung,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.

(3) Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 sowie des Absatzes 2 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 sowie Absatz 2 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammenreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 25

## Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren erfordert, kann diese Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie führen die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der Stelle oder des Lehrveranstaltungsplans selbständig oder unter der fachlichen Verantwortung von Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen oder Oberingenieuren durch.

## § 26

## Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Der Umfang eines Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren nicht überschreiten. Ein Lehrauftrag ist grundsätzlich zu befristeten.

(2) Erhalten Mitglieder der Hochschule einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der Hochschule unberührt.

(3) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Der Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben von Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechend berücksichtigt wird.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.

## § 27

## Dienstliche Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen.

(2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeit-

ten unter der Verantwortung von Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Obergeringenieurinnen oder Obergeringenieuren zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Zu ihren Aufgaben gehört die Mitwirkung bei der Studienfachberatung. Im Bereich der klinischen Medizin sind sie auch in der Krankenversorgung tätig. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann nach näherer Bestimmung der Hochschule auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen werden.

(3) Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

#### § 28

##### Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, soll die Dauer der Beschäftigung drei Jahre nicht überschreiten. Sie werden grundsätzlich mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Ihnen ist Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation zu geben; dafür erhalten sie in Ausnahmefällen von Satz 2 bei voller Beschäftigung mindestens ein Drittel der Arbeitszeit, bei Teilzeitbeschäftigung mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einen entsprechend geringeren Arbeitszeitanteil. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein.

#### § 29

##### Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein den Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- oder
2. der Nachweis der erforderlichen künstlerischen Befähigung durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder mehrjährige Berufstätigkeit (künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

#### § 30

##### Personen mit ärztlichen Aufgaben

An der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten oder wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt.

#### § 31

##### Beamtenrecht, Angestellte

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Wissenschaftliches und künstlerisches Personal kann auch in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. In diesem Fall sind die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß anzuwenden.

#### § 32

##### Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen

(1) In künstlerischen Studiengängen können Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung ihrer hauptberuflich tätigen Kolleginnen und Kollegen befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis ist zu befristen, wenn die wahrzunehmende Aufgabe von begrenzter Dauer oder wenn die künstlerische Aktualität wesentlicher Grund der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet werden, wenn das Fortbestehen der hauptberuflichen Tätigkeit in der bei Vertragsschluss bestehenden Form einer der Gründe der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats eines Semesters zum Semesterende gekündigt werden.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.

#### § 33

##### Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren

(1) Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren haben die Aufgabe, Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Ihre Tätigkeit ist in der Regel einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet.

(2) Als Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren können Studierende mit besonderer fachlicher Qualifikation oder Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium bestellt werden.

(3) Für die fachliche und didaktische Betreuung der Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren sind die Lehrveranstaltungen durchführenden Personen verantwortlich.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.

#### § 34

##### Lehrverpflichtung

(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen die dienstrechtliche Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

(2) Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

(3) Es soll ermöglicht werden, dass Lehrende ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt in mehreren aufeinander folgenden Semestern erfüllen können, und dass Lehrende einer Lehrinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes untereinander ausgleichen können.

## Dritter Abschnitt

## Die Studierenden

## § 35

## Mitgliedschaft

(1) Die Studierenden werden durch die Immatrikulation Mitglieder einer Hochschule. Sie verlieren die Mitgliedschaft durch die Exmatrikulation.

(2) Die Studierenden können an einer weiteren Hochschule immatrikuliert werden, wenn dies zur Durchführung ihres Studiums erforderlich ist.

## § 36

## Immatrikulation

(1) Zu immatrikulieren sind Personen, die die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und bei denen kein Versagungsgrund vorliegt. Zulassungsbeschränkungen werden durch besonderes Gesetz geregelt.

(2) Studierende werden für einen Studiengang immatrikuliert, in den Fällen des § 52 Absatz 5 unter Angabe der Teilstudiengänge. Für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) können sie in begründeten Ausnahmefällen immatrikuliert werden.

(3) Die Immatrikulation kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vorläufig oder auf Probe erteilt oder befristet werden. Für Fernstudierende können besondere, den Erfordernissen des Fernstudiums entsprechende Immatrikulationsregelungen getroffen werden.

(4) Die Hochschulen sollen in geeigneten Fächern für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen.

(5) Personen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem Studienkolleg studieren, kann nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung die Rechtsstellung von Studierenden verliehen werden; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.

(6) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Immatrikulationsordnungen) die näheren Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.

## § 37

## Hochschulzugang

(1) Ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt zum Studium in den Studiengängen aller Hochschulen, ein Zeugnis der Fachhochschulreife zum Studium in den Studiengängen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik. Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur in diesem Studiengang ein Studium aufnehmen und Prüfungen ablegen. Die Hochschulreife nach den Sätzen 1 und 2 wird nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl S. 97) in der jeweils geltenden Fassung oder durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.

(2) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass abweichend von Absatz 1 außer der Hochschulreife eine praktische Tätigkeit, eine besondere Vorbildung oder eine besondere Befähigung nachzuweisen ist, wenn die besonderen Anforderungen einzelner Studiengänge dies erfordern.

(3) Zum Studium in Studiengängen der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater berechtigt abweichend von den Absätzen 1 und 2 der in einer Aufnahmeprüfung zu erbringende Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung; die Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung kann begrenzt werden. Soweit die Studiengänge dies erfordern, kann anstelle oder neben der besonderen künstlerischen Befähigung die allgemeine Hochschulreife oder eine andere Vorbildung verlangt werden. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung).

(4) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg kann durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung) bestimmen, dass in ihren künstlerischen Studiengängen zusätzlich zu einem Zeugnis der Hochschulreife oder an dessen Stelle eine für den Studiengang erforderliche künstlerische Befähigung nachzuweisen ist.

(5) Bei hochschulübergreifenden Studiengängen kann vorgesehen werden, dass neben der allgemeinen Hochschulreife auch die Fachhochschulreife oder eine andere Befähigung zum Studium berechtigt.

## § 38

## Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige

(1) Abweichend von § 37 berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch eine Eingangsprüfung, in der die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen ist. Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit; Kindererziehung und Pflegetätigkeit sind auf die berufliche Tätigkeit anzurechnen.

(2) Zum Studium in einem bestimmten Studiengang ist auch berechtigt, wer eine für den beabsichtigten Studiengang geeignete fachspezifische Fortbildungsprüfung als Meisterin, Meister, Fachwirtin oder Fachwirt oder eine gleichwertige fachspezifische Fortbildungsprüfung abgelegt hat. Vor Aufnahme des Studiums haben die Bewerberinnen und Bewerber an einem Beratungsgespräch teilzunehmen.

(3) Eingangsprüfungen nach Absatz 1 und Beratungsgespräche nach Absatz 2 sind grundsätzlich in allen Studiengängen durchzuführen.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung).

## § 39

## Übergänge

(1) Wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer deutschen Hochschule nachweist, kann an jeder Hamburger Hochschule ein Studium aufnehmen.

(2) Wer an einer deutschen Hochschule eine Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung bestanden hat, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, kann in demselben Studiengang an einer Hamburger Hochschule im Hauptstudium weiterstudieren.

(3) Wer die Vorprüfung an einer deutschen Fachhochschule mit weit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden hat, kann an jeder Hamburger Hochschule ein Studium aufnehmen.

(4) Beim Übergang auf eine andere Hochschule sind gleichwertige Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten anzurechnen.

(5) Die aufnehmenden Hochschulen regeln das Nähere zu den Absätzen 3 und 4 durch Satzung.

(6) § 37 Absätze 2 bis 4 bleibt unberührt.

#### § 40

##### Sonstige Leistungsnachweise

Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39, die auf andere Weise als durch ein Studium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten angerechnet werden. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.

#### § 41

##### Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang, wenn die Zulassung abgelehnt worden ist,
2. wenn von den Studierenden zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind,
3. wenn keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird,
4. wenn ein Studiengangswechsel nach § 43 Absatz 2 nicht zulässig ist oder das Studium aus den in § 44 genannten Gründen nicht fortgesetzt werden kann.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn eine Person keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweist.

#### § 42

##### Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. das Studium nach § 44 nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 wechseln können oder wechseln,
4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
5. bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von ihnen zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt haben,
6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben.
7. die in § 51 Absatz 2 festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,

2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung).

#### § 43

##### Wechsel des Studiengangs

(1) Studierende können grundsätzlich den Studiengang frei wechseln.

(2) Ein Studiengangswechsel nach Beginn des dritten Semesters ist nur mit Begründung zulässig und bedarf der Zustimmung der Hochschule. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung (Immatrikulationsordnung).

#### § 44

##### Versagung der Fortführung des Studiums

Haben Studierende an einer Hochschule eine Prüfung endgültig nicht bestanden, können sie grundsätzlich an den Hamburger Hochschulen das Studium im gleichen Studiengang nicht fortsetzen. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung; in der Satzung kann eine Satz 1 entsprechende Regelung auch für verwandte Studiengänge vorgesehen werden.

#### Vierter Abschnitt

##### Akademische Ehrungen

#### § 45

##### Verleihung besonderer Würden

(1) Die Hochschulen können für besondere Verdienste um die Hochschule die Würde von Ehrensatorinnen und Ehrensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern und andere Ehren verleihen.

(2) Das Verfahren der Ehrung und sich aus der Ehrung ergebende Rechte bestimmt die Hochschule durch Satzung.

### DRITTER TEIL

#### Studienreform, Studium und Prüfungen

##### Erster Abschnitt

##### Studienreform

#### § 46

##### Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums, einschließlich der Hochschuldidaktik, im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt sowie auf die Abschätzung der Folgen von Wissenschaft, Kunst und Technik für Gesellschaft und Natur zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Hochschulen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) Die Hochschulen sollen zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunktsysteme schaffen, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge ermöglichen. Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass bei einem Übergang in einen fachlich verwandten

Studiengang eine weitgehende Anrechnung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen möglich ist.

(4) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben mit den zuständigen staatlichen Stellen zusammen.

#### § 47

##### Aufgaben des Staates

(1) Der Senat und die zuständige Behörde sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Realisierung der in § 46 Absätze 1 bis 3 genannten Ziele. Sie arbeiten dabei mit den Hochschulen, den anderen Bundesländern und dem Bund zusammen und beteiligen auch Sachverständige aus der Berufspraxis. Sie können im Benehmen mit den Hochschulen Rahmenbestimmungen für die Studienreform treffen.

(2) Die zuständige Behörde kann zu einzelnen Bereichen Studienreformberichte anfordern.

#### § 48

##### Rahmen für Studium und Prüfungen

Der Senat gibt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen Rahmendaten für Studium und Prüfungen in Studiengängen mit Hochschulprüfungen vor. Die Rechtsverordnung kann den Rahmen für Studienvolumina, für Aufbau und Struktur des Studiums, für die Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlussarbeiten, Regelstudienzeiten und die für Hochschulprüfungen anzuwendenden Grundsätze festlegen.

### Zweiter Abschnitt

#### Studium

#### § 49

##### Ziel des Studiums

(1) Durch die in dem gewählten Studiengang vermittelten fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden wird die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat erworben. Gleichzeitig bereiten sich die Studierenden durch ihr Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor.

(2) Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass die Studierenden diese Ziele gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule (§§ 3 und 4) während ihres Studiums erreichen können. In das Studium sollen auch die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Abschätzung ihrer Folgen einbezogen werden.

#### § 50

##### Freiheit des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht,

1. die Lehrveranstaltungen der Hochschulen zu besuchen,
2. im Rahmen der dafür erlassenen Ordnungen die Einrichtungen der Hochschulen zu benutzen,
3. innerhalb ihres Studiengangs Studienrichtungen und Studienschwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen,
4. wissenschaftliche und künstlerische Meinungen frei zu erarbeiten und zu äußern.

(2) Die Freiheit des Studiums entbindet nicht von der Pflicht, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die

Beschlüsse der zuständigen Organe für Organisation und Durchführung von Lehre und Studium zu beachten.

(3) Die Hochschulen können den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### § 51

##### Studienberatung

(1) Die Hochschulen sind verpflichtet, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende über allgemeine Fragen des Studiums zu unterrichten und pädagogische und psychologische Beratungen für diese Personen anzubieten (allgemeine Studienberatung). Sie sind verpflichtet, die Studierenden in ihrem Studium insbesondere auch in den ersten beiden Studienfachsemestern durch eine studienbegleitende Beratung vor allem über Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen zu unterstützen (Studienfachberatung). Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Die Studierenden nehmen an der Studienfachberatung teil. Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben.

(3) Die Hochschulen sollen bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und die Beratung in den Schulen sowie mit den für die staatlichen Prüfungsordnungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. Dabei sind über § 42 Absatz 2 Nummer 7 hinaus keine weiteren Sanktionen bei Nichtteilnahme an der Studienfachberatung vorzusehen.

#### § 52

##### Studiengänge

(1) Studiengang ist ein Studium, das zu einem bestimmten, durch eine Prüfungsordnung geregelten Abschluss führt, der in der Regel berufsqualifizierend ist. Als berufsqualifizierend gilt auch ein Abschluss, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Studiengänge, die im Wesentlichen dieselben Wissenschaftsgebiete zum Gegenstand haben, bilden eine Fachrichtung.

(2) Der Abschluss eines Studiengangs kann eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung sein. Soweit ein Studiengang wegen seiner Eigenart nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden muss, gilt das zu dem jeweiligen Studienziel führende Studium als Studiengang; die Hochschule bestimmt die Dauer des Studiums durch Satzung.

(3) Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(4) Studiengänge sollen in Module und Abschnitte gegliedert sein. Innerhalb eines Studiengangs sollen Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte vorgesehen werden. Der Zugang zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(5) Wenn auf Grund der für den Studiengang maßgeblichen Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer ausgewählt werden müssen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang und gilt als Studiengang im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1, § 37, § 41 Absatz 1 Nummer 1, § 42 Absatz 2 Nummer 3, § 43 und § 44.

(6) Bei der Organisation von Studiengängen soll, soweit möglich, den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudierenden Rechnung getragen werden.

(7) Studiengänge werden von den Hochschulen mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingerichtet, geändert und aufgehoben. Der Lehrbetrieb darf in einem neuen Studiengang grundsätzlich erst aufgenommen werden, wenn die entsprechende Prüfungsordnung genehmigt ist.

(8) Hochschulen können Studiengänge in einem anerkannten Verfahren akkreditieren lassen.

### § 53

#### Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit, in der bei einem Studiengang ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann, heißt Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein.

(2) Die Regelstudienzeit ist verbindlich für die Gestaltung des Studiengangs, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier, bei anderen Studiengängen viereinhalb Jahre. Längere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; in geeigneten Fachrichtungen sind kürzere Regelstudienzeiten vorzusehen. § 54 bleibt unberührt.

### § 54

#### Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen. Studiengänge, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad führen, können in bestehende Studiengänge integriert werden.

(2) Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) In besonders begründeten Fällen dürfen längere Regelstudienzeiten festgesetzt werden.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.

### § 55

#### Hochschulübergreifende Studiengänge

(1) Die Hochschulen können hochschulübergreifende Studiengänge einrichten.

(2) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung hochschulübergreifender Studiengänge bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Im Übrigen regeln die Hochschulen die Durchführung hochschulübergreifender Studiengänge durch Vereinbarung.

### § 56

#### Postgraduale Studiengänge

(1) Postgraduale Studiengänge dienen der zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Qualifikation oder der Vertiefung eines Studiums.

(2) Postgraduale Studiengänge sollen höchstens zwei Jahre dauern; § 54 bleibt unberührt. Zugangsvoraussetzung ist mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Die Hochschulen können postgraduale Studiengänge einrichten, wenn das notwendige Lehrangebot für Studiengänge nach § 52 sichergestellt bleibt. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von postgradualen Studiengängen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Hochschulen regeln postgraduale Studiengänge durch besondere Ordnungen.

### § 57

#### Weiterbildendes Studium

(1) Das weiterbildende Studium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen.

(2) Zugangsvoraussetzung ist die für eine Teilnahme erforderliche Eignung, die im Beruf oder auf andere Weise erworben worden sein kann.

(3) Die Hochschulen sollen weiterbildende Studien einrichten. Das Lehrangebot für Studiengänge nach § 52 muss sichergestellt bleiben.

(4) Die Einrichtung oder Änderung von weiterbildenden Studien, bei denen ein Grad erteilt werden soll, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Hochschulen regeln solche weiterbildenden Studien durch besondere Ordnungen.

(5) Weiterbildende Studien können auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden; § 77 Absatz 6 gilt entsprechend.

### § 58

#### Fernstudium, Neue Medien

(1) Die Hochschulen sollen in Lehre und Studium die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik nutzen. Sie können zu diesem Zweck Fernstudiengänge und virtuelle Studiengänge einrichten.

(2) Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Leistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums gleichwertig ist; die Teilnahme an einer solchen Fernstudieneinheit wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

## Dritter Abschnitt

## Prüfungen

## § 59

## Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob Studierende das Studienziel erreichen können (Aufnahme-, Eingangs- und Zwischenprüfungen), ob am Ende eines Studiengangs das Studienziel erreicht worden ist (Abschlussprüfungen) oder ob die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit nachgewiesen worden ist (Promotion, Habilitation, Konzertexamen).

(2) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Hochschulprüfungsordnung abgenommen werden.

(3) Wer die in einer Hochschulprüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist unabhängig von seiner Studienzeit zur Prüfung zuzulassen. Der Prüfungsanspruch wird für Prüfungen des Studiengangs erworben, für den die Immatrikulation gilt oder gegolten hat.

## § 60

## Hochschulprüfungsordnungen

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

(2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
4. Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen,
5. bei studienbegleitenden Prüfungen, sofern erforderlich, die Abfolge der Prüfungsleistungen,
6. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind,
7. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen und Studienzeiten,
8. die Regelstudienzeit, gegebenenfalls auch für die Zwischenprüfung,
9. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
10. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,
11. eine Gliederung der Prüfung in Abschnitte,
12. die Mitteilung von Teilergebnissen und das Recht zur Akteneinsicht,
13. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und die Fristen für die Ablegung von Prüfungen nach § 65 sowie bei allen geeigneten Studiengängen die Voraussetzungen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Fall des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt und im Fall des Bestehens zur Notenverbesserung wiederholt werden kann,
14. die nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrade und die sonstigen Abgangszeugnisse,
15. geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für behinderte Studierende.

(3) Bei der Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung nach Absatz 2 können Abweichungen von den §§ 61 bis 67 zugelassen werden, wenn es sich um zeitlich begrenzte studienreformerische Maßnahmen handelt.

(4) Hochschulprüfungsordnungen nach Absatz 2 müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 23, 293), geändert am 30. November 2000 (BGBl. S. 1639, 1641), in der jeweils geltenden Fassung sowie der in den Regelungen über den Erziehungsurlaub vorgesehenen Fristen ermöglichen.

## § 61

## Zwischen- und Abschlussprüfungen

(1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. Für den Übergang in das Hauptstudium ist in der Regel die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung erforderlich.

(2) Die Abschlussprüfung besteht in der Regel aus einer Abschlussarbeit, deren Bearbeitungszeit sechs Monate nicht überschreiten soll, und weiteren Teilleistungen.

(3) Zwischenprüfungen sollen, Abschlussprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

(4) In anderen Studiengängen erbrachte gleichwertige Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten sind anzurechnen.

## § 62

## Bewertung

(1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

(2) Leistungen in Abschlussprüfungen und Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für den Übergang in eine andere Hochschule ist, müssen, Leistungen in anderen Prüfungen sollen mit differenzierten Noten bewertet werden.

(3) Aus den Prüfungsleistungen eines Prüfungsfaches ist eine Fachnote, aus den Fachnoten ist eine Gesamtnote zu bilden.

## § 63

## Prüfungsausschüsse, Öffentlichkeit

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegt die Organisation der Prüfungen. Die Prüfungsordnungen können ihnen weitere Aufgaben übertragen. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind sie nicht zuständig. In Prüfungsausschüssen ist auch die stimmberechtigte Mitwirkung von Studierenden vorzusehen.

(2) Die Prüfungsausschüsse gestalten das Prüfungsverfahren so, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann.

(3) Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.

## § 64

## Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder nebenberuflich nach § 32 an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfen, soweit sie Lehraufgaben oder Aufgaben nach § 27 Absatz 2 Satz 1 wahrzunehmen haben.

(3) In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass abweichend von Absatz 1 auch Personen prüfen dürfen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der die Prüfung abgenommen wird.

(4) Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss oder der sonst nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle bestellt. Die Studierenden können für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen.

(5) Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände. Für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(6) An der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur prüfungsberechtigte Personen mitwirken. Dies gilt auch, soweit Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen Prüfungskommissionen oder anderen Gremien übertragen sind.

(7) Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Zwischenprüfungen, soweit diese nicht studienbegleitend stattfinden, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, sofern sie als nicht ausreichend erachtet werden sollen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen.

(8) Abweichend von Absatz 6 kann für Aufnahmeprüfungen vorgesehen werden, dass Studierende an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken.

## § 65

## Wiederholbarkeit

(1) Zwischen- und Abschlussprüfungen können zweimal, andere Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung findet in der Regel nur für die Prüfungsleistungen statt, die nicht bestanden worden sind.

(3) Für studienbegleitende Prüfungen kann anstelle der Wiederholbarkeit bestimmt werden, dass Prüfungsleistungen innerhalb in der Prüfungsordnung festzulegender Fristen zu erbringen sind. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass drei Prüfungsversuche innerhalb der Frist möglich sind.

## § 66

## Widersprüche, Beschwerden

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studierende oder ein Studierender der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

Das Mitglied nach Satz 2 Nummer 1 wird vom Präsidium bestellt, die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden vom Hochschulsenat oder von dem Selbstverwaltungsgremium einer Selbstverwaltungseinheit nach § 90 Absatz 3 gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt den Vorsitz. Es bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Eine Ombudsfrau oder ein Ombudsmann nimmt unbeschadet der Absätze 1 und 2 gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Beschwerdestellen nach Satz 1 können auch in Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 2 eingerichtet werden.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere in der Grundordnung.

## § 67

## Hochschulgrade

(1) Die Hochschule verleiht aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder den Magistergrad. In der Diplom- oder Magisterurkunde ist auf Antrag der Studiengang zu bezeichnen.

(2) Aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung eines Fachhochschulstudiengangs wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen.

(3) Die Hochschule kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule und der Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(4) § 54 bleibt unberührt.

## § 68

## Deutsche Grade

(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.

(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn hamburgische Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.

## § 69

## Ausländische Grade

(1) Ein ausländischer akademischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2535), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ein ausländischer Ehrengrad darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen nach Maßgabe landesrechtlicher Umsetzung vor.

(5) Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen, die Betroffene gegenüber den Absätzen 1 bis 4 begünstigen.

(6) Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Grad- oder Titelführung ist ebenso untersagt wie die Führung von durch Kauf erworbenen Graden und Hochschultiteln. Wer einen ausländischen Grad oder Hochschultitel führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu nachzuweisen.

## § 70

## Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotion wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen und einer mündlichen Leistung vorgenommen. Bewerberinnen und Bewerber haben gegenüber der Hochschule an Eides Statt zu versichern, dass sie ihre Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt haben.

(3) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Die Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll, legt fest, wie Bewerberinnen und Bewerber diese Befähigung nachzuweisen haben. Für Studierende, die als

Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert sind, gilt § 6 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(4) Aufgrund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(5) Das Nähere regeln die Promotionsordnungen.

## § 71

## Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung.

(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Die Befähigung nach Absatz 1 wird durch eine Habilitationsschrift, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation nachgewiesen.

(4) Das Nähere regeln die Habilitationsordnungen.

## § 72

Staatliche und kirchliche Prüfungen,  
staatliche Prüfungsordnungen

(1) Die zuständige staatliche Stelle und die Hochschulen bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen, ob an die Stelle einer staatlichen Abschlussprüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder an die Stelle einer Hochschulabschlussprüfung eine staatliche Abschlussprüfung treten soll.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschule für Studiengänge, die durch staatliche Prüfungen abgeschlossen werden, Prüfungsordnungen zu erlassen.

(3) Die §§ 59 bis 65 gelten für staatliche Prüfungsordnungen entsprechend, soweit dies mit dem Zweck der jeweiligen staatlichen Prüfung vereinbar ist. Abweichend von § 64 Absatz 1 kann auch zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die staatlichen Prüfungsordnungen sollen dem § 66 entsprechende Regelungen enthalten.

(4) Die Hochschulen können auf Grund einer bestandenen staatlichen oder kirchlichen Abschlussprüfung einen Hochschulgrad verleihen; die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.

## VIERTER TEIL

## Forschung

## § 73

## Aufgaben und Gegenstände der Forschung

Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Die Forschung soll in enger Verknüpfung mit Lehre und Studium geplant und durchgeführt werden. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis sein. In die Forschungsvorhaben

sollen auch die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Folgen der Anwendung einbezogen werden.

#### § 74

##### Koordinierung der Forschung, Zusammenwirken mit der Praxis

(1) Forschungsvorhaben sind innerhalb einer Hochschule mit dem Ziel zu koordinieren, die Tätigkeit der Mitglieder der Hochschule in der Forschung zu fördern und die bereitgestellten Mittel bestmöglich zu nutzen.

(2) Die Hochschulen sollen die Bildung von Forschungsschwerpunkten, auch von solchen mit fachübergreifendem Charakter, und die Bildung gemeinsamer Forschungsschwerpunkte mit anderen Hochschulen oder mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs aufgrund von Vereinbarungen anstreben.

(3) Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hamburger Hochschulen untereinander, mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(4) Die Hochschulen fördern in der Forschung die Zusammenarbeit mit Personen und Einrichtungen der Berufspraxis.

#### § 75

##### Forschungsberichte

Die Hochschulen legen in der Regel alle drei Jahre Forschungsberichte vor, in denen ihre Forschungsaktivitäten dokumentiert werden.

#### § 76

##### Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind diejenigen, die einen eigenständigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

#### § 77

##### Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Mitglieder der Hochschulen, zu deren dienstlichen Aufgaben die Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen dieser Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen; die Anzeige muss alle Angaben enthalten, die eine Beurteilung des Vorhabens nach Absatz 2 ermöglichen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur

untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule oder von Einrichtungen der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der Geldgeberin oder vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die hamburgischen Bestimmungen. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin oder des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin oder des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen; dabei sollen mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbart werden.

(6) Sämtliche Einnahmen, einschließlich von Gemeinkosten und Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Abführung von Versorgungszuschlägen bleibt unberührt.

(7) Das Nähere über Drittmittelprojekte regeln die Hochschulen durch Satzung.

#### § 78

##### Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung

Die §§ 73 bis 77 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sinngemäß.

## FÜNFTER TEIL

### Aufbau und Organisation der Hochschulen

#### Erster Abschnitt

##### Leitung der Hochschulen

#### § 79

##### Präsidium

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium.

(2) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt. Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. Es sorgt dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen.

(3) Das Präsidium kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Stellen der Hochschule delegieren. Es wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und kann entsprechende Weisungen erteilen.

(4) Das Präsidium erstattet jährlich einen Bericht.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums der Universität Hamburg und seiner Mitglieder in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die den Fachbereich Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen.

#### § 80

##### Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Grund eines Wahlvorschlags des Hochschulsenats vom Großen Senat gewählt und vom Senat bestellt. Die Hochschule gibt vor Aufstellung des Wahlvorschlags der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(2) Die Amtszeit beträgt mindestens sechs und höchstens neun Jahre. Sie wird in der Grundordnung festgelegt.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.

(4) Auf Antrag des Hochschulsenats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen oder der in der Grundordnung bestimmten Mitgliederzahl bedarf, kann der Große Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner gesetzlichen oder der in der Grundordnung bestimmten Mitgliederzahl abwählen.

#### § 81

##### Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Präsidium. Ihr oder ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Sie oder er legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest. Bei Stimmengleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

(3) Hält die Präsidentin oder der Präsident einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Stellen der Hochschule für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die zuständige Behörde zu unterrichten.

(4) Sie oder er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen, zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.

(5) Sie oder er übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus und trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes. Die in Satz 1 genannten Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen; sie können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.

#### § 82

##### Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

(1) In den Hochschulen werden vom Großen Senat auf Vorschlag der Präsidentin, des Präsidenten oder des Hochschulsenats mindestens zwei und höchstens fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt. Die Hochschulen legen die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie ihre Amtszeit, die zwei bis vier Jahre betragen kann, in der Grundordnung fest.

(2) Mindestens die Hälfte der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten muss bereits vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss der Professorengruppe angehören. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben selbständig wahr und vertreten entsprechend einer in der Geschäftsordnung des Präsidiums zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Auf Antrag des Hochschulsenats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen oder der in der Grundordnung bestimmten Mitgliederzahl bedarf, kann der Große Senat eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner gesetzlichen oder der in der Grundordnung bestimmten Mitgliederzahl abwählen.

#### § 83

##### Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen; bei der erneuten Abstimmung kann ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers nur zustande kommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten sich gegen die Kanzlerin oder den Kanzler entscheidet. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Hochschulsenat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und von dem Präses der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt sieben bis zehn Jahre. Sie wird in der Grundordnung festgelegt. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(3) Voraussetzung für die Bestellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende Qualifikation sowie eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung, insbesondere im Bereich der Hochschulleitung oder Hochschulführung, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Rechtspflege.

Zweiter Abschnitt  
Hochschulsenat, Großer Senat

§ 84

Hochschulsenat

(1) Der Hochschulsenat hat neben den in § 80 Absätze 1 und 4, § 82 Absatz 4 und § 83 Absatz 2 genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. Erlass von Satzungen, insbesondere von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen, Wahlordnungen, Berufungsordnungen, Drittmittelsatzungen und Immatrikulationsordnungen,
3. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 und Forschungsschwerpunkten,
4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, über Grundsätze der Mittelverteilung und Bewirtschaftung sowie Mitwirkung bei der mehrjährigen Finanzplanung,
6. Beschlussfassung über grundsätzliche Strukturfragen der Hochschule sowie über Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde, Pläne zur Hochschulentwicklung sowie Initiativen und Beiträge zur staatlichen Hochschulplanung,
7. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,
8. Aufstellung der Berufungsvorschläge und der Vorschläge für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
9. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88.

(2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(3) Den Hochschulsenaten gehören je nach Größe der Hochschule elf bis einundzwanzig stimmberechtigte Mitglieder an. Die Professorengruppe verfügt über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Alle anderen Gruppen müssen angemessen vertreten sein. Die Gruppen der Studierenden und des akademischen Personals verfügen jeweils über die gleiche Zahl von Sitzen und Stimmen. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulsenats der Universität Hamburg in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die den Fachbereich Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen.

§ 85

Großer Senat

(1) Für folgende Angelegenheiten wird ein Großer Senat gebildet:

1. Beschlussfassung über den Vorschlag des Hochschulsenats für die Grundordnung und deren Änderung,

2. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
4. Beratung von Grundsatzfragen der Hochschule, der Hochschulpolitik und der Hochschulreform.

(2) Dem Großen Senat gehören zusätzlich zu den Mitgliedern nach § 84 Absatz 3 so viele Mitglieder an, dass die Gesamtzahl je nach Größe der Hochschule dreiunddreißig bis einundachtzig beträgt. Die Mitglieder der Professorengruppe und die Studierenden verfügen über je ein Drittel, in der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater über je drei Achtel der Sitze und Stimmen. Die restlichen Sitze und Stimmen sind zwischen dem akademischen Personal und dem TVP aufzuteilen. Die Grundordnung bestimmt die Gesamtzahl der Sitze und Stimmen im Großen Senat sowie die Aufteilung der Sitze und Stimmen zwischen dem akademischen Personal und dem TVP.

§ 86

Hochschulsenat und Großer Senat  
Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied des Hochschulsenats und des Großen Senats und führt in diesen Gremien den Vorsitz.

(2) Der Hochschulsenat und der Große Senat können für einzelne ihrer Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. In den Ausschüssen müssen alle Gruppen angemessen vertreten sein.

Dritter Abschnitt

Sonstige Organisationsvorschriften

§ 87

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Hochschule wählt für drei Jahre die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin. Wählbar sind Professorinnen, weibliche Mitglieder des akademischen Personals sowie andere Frauen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie ist von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit. Sie ist bei Richtlinien zur Frauenförderung und Frauenförderplänen zu beteiligen. Sie kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen.

(4) In der Universität Hamburg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg kann für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Die Hochschule hat in diesem Fall die Stelle öffentlich auszusprechen. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.

(5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Hochschulorgans gegen das schriftliche Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann diese innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

#### § 88

##### Behindertenbeauftragte

(1) Die Hochschule wählt für drei Jahre eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Den Behindertenbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge zu befreien, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

(3) Die Behindertenbeauftragten wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie können gegenüber allen Organen der Hochschulen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien. Sie sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von behinderten Studierenden betreffen.

#### § 89

##### Beiräte

(1) Die Hochschulen können Beiräte berufen. Diese unterstützen und fördern die Hochschulen und wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen beratend mit. Beiräten sollen insbesondere hervorragende Persönlichkeiten des geistigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen oder wirtschaftlichen Lebens angehören. Die Hochschulen regeln das Nähere durch die Grundordnung.

(2) Bei den zuständigen Behörden wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er hat die Aufgabe, alle an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen zusammenzuführen und die Lehrerbildung zu gestalten und weiterzuentwickeln. Die Mitglieder des Beirates werden je zur Hälfte von den nach § 4 Absatz 7 zuständigen Hochschulen und den zuständigen Behörden benannt. Dabei sind Vertreter der pädagogischen und anderer für die Lehrerbildung bedeutsamen Fächer der Hochschulen sowie Vertreter der für die anschließenden Phasen der Lehrerbildung zuständigen Institutionen zu berücksichtigen.

#### § 90

##### Selbstverwaltungsstruktur

(1) Die Grundordnung regelt die Selbstverwaltungsstruktur unterhalb der zentralen Ebene. Sie kann bestimmen, dass unterhalb der zentralen Ebene Selbstverwaltungseinheiten mit besonderen Organen gebildet werden oder gebildet werden können, insbesondere Fakultäten, Fachbereiche, Forschungsschwerpunkte, Studiendekanate und wissenschaftliche Einrichtungen.

(2) Selbstverwaltungseinheiten nach Absatz 1 Satz 2 können körperschaftlich oder anstaltlich organisiert sein. Sie nehmen in ihren Bereichen die Aufgaben der Hochschule in eigener Verantwortung wahr. Ihnen werden unter Berücksichtigung

von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zugewiesen.

(3) Körperschaftlich organisierte Selbstverwaltungseinheiten, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und die Forschung in bestimmten Fächern verantwortlich sind, erhalten abweichend von § 84 Absatz 1 Nummern 2 und 8 auch die Zuständigkeit für den Erlass von Hochschulprüfungsordnungen und Studienordnungen sowie für die Aufstellung von Berufungsvorschlägen. Sie wählen für ihren Bereich Gleichstellungsbeauftragte. Sie sollen beratende Ausschüsse für Lehre und Studium einsetzen, denen entsprechend dem Stimmenverhältnis im Großen Senat nach § 85 Absatz 2 Mitglieder aller Gruppen angehören.

#### § 91

##### Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten

(1) Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 2 erhalten eine Leiterin, einen Leiter oder eine kollegiale Leitung. Die Amtszeiten betragen zwei bis vier Jahre; sie werden in der Grundordnung festgelegt. Die Leitungsorgane entscheiden über alle Angelegenheiten der Selbstverwaltungseinheit, die nicht ausdrücklich Selbstverwaltungsgremien nach § 92 zugewiesen sind.

(2) Kollegiale Leitungen nach Absatz 1 Satz 1 erhalten Vorsitzende, die jedem Leitungsmitglied einen eigenen Aufgabebereich übertragen sollen. Den Vorsitzenden steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu.

#### § 92

##### Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene

(1) In körperschaftlich organisierten Selbstverwaltungseinheiten werden Selbstverwaltungsgremien gewählt, in denen die Professorengruppe über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt und alle anderen Gruppen angemessen vertreten sind.

(2) Die Leiterin, der Leiter oder ein Mitglied einer kollegialen Leitung der Selbstverwaltungseinheit ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Selbstverwaltungsgremiums. Das Nähere regelt die Grundordnung.

#### § 93

##### Betriebseinheiten

(1) Zur Erbringung von Dienstleistungen für die Hochschulen können Betriebseinheiten gebildet werden.

(2) Soweit es sich nicht um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt, entscheidet das Präsidium über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie über die Bestellung der Leiterinnen und der Leiter. § 84 Absatz 1 Nummer 6 bleibt unberührt.

#### § 94

##### Bibliothekswesen

(1) Die Staats- und Universitätsbibliothek ist eine zentrale Bibliothek der Hochschulen. Sie bildet mit den Bibliothekseinrichtungen der Hochschulen einen Bibliothekenverbund, in dem die Erwerbung, Bereitstellung und Nutzung von Medien sowie die bibliothekarischen Arbeitsverfahren koordiniert werden. In den Bibliothekenverbund können andere Bibliotheken einbezogen werden.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek bildet für den Bibliothekenverbund einen Bibliotheksbeirat, den sie oder er leitet und in den die Hoch-

schulen Vertreterinnen und Vertreter entsenden. Der Bibliotheksbeirat kann Empfehlungen aussprechen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek übt die Fachaufsicht über die Bibliothekseinrichtungen der Hochschulen aus.

#### § 95

##### Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Die Hochschule kann einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, an der die Freiheit von Forschung und Lehre gesichert ist, mit deren Zustimmung die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen. Die Verleihung kann widerrufen werden.

### Vierter Abschnitt

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 96

##### Verfahrensgrundsätze

(1) Bei den Gremien, deren Zusammensetzung in diesem Gesetz nicht geregelt ist, müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. Soweit solche Gremien Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, muss die Professorengruppe über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

(2) Die Mitglieder der Gremien sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(3) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(4) Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, unter Berücksichtigung ihrer Funktion in der Hochschule stimmberechtigt mit; das Nähere regelt die Grundordnung. Bei Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, wirken Mitglieder des TVP beratend mit.

(5) In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

#### § 97

##### Gemeinsame Berufungsverfahren

(1) Ist eine Stelle mit einer Professorin oder einem Professor zu besetzen, mit der eine Aufgabe in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule verbunden ist, soll die Hochschule mit dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung über den Ablauf der Verfahrens bis zur Aufstellung des Berufungsvorschlags treffen. Die Vereinbarung kann die stimmberechtigte Mitwirkung hochschulfremder Personen in einem Berufungsausschuss vorsehen. In der Regel soll sich das Verhältnis der Stimmrechte an der Aufgabenverteilung orientieren.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht in angemessener Zeit zustande, kann die zuständige Behörde die notwendigen Regelungen treffen.

#### § 98

##### Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen der Gremien können grundsätzlich alle Mitglieder der Hochschule als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.

(2) Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen nach § 111 Absatz 2 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet.

#### § 99

##### Wahlen

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Briefwahl ist zu ermöglichen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(3) Die Wahlordnung trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen.

(4) Über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

#### § 100

##### Haushaltsangelegenheiten

(1) Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden vom Präsidium bewirtschaftet.

(2) Die für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien zu verteilen.

#### § 101

##### Abweichende Organisationsregelungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag einer Hochschule Regelungen in der Grundordnung genehmigen, die eine von den §§ 79 bis 86 sowie 90 bis 92 abweichende Organisation vorsehen. Solche Regelungen müssen befristet sein.

## SECHSTER TEIL

### Studierendenschaft

#### § 102

##### Rechtsstellung, Aufgaben, Organe

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.

(2) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die politischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie kann sich in diesem Rahmen auch mit allen Fragen befassen, die die Grundrechte, die gesellschaftliche Aufgabenstellung der Hochschulen und das Hochschulwesen berühren und die erkennbar an hochschulpolitische Themen anknüpfen,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. den Studierendensport zu fördern,
7. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,
8. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,
9. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss.

(4) Die Studierenden in Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 bilden Fachschaften, die eigene Organe wählen können. Auch in anderen Fällen können Fachschaften vorgesehen werden. Die Satzung der Studierendenschaft regelt das Nähere.

(5) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

#### § 103

##### Satzung

(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.

(3) Die in Absatz 2 Nummer 1 genannten Bestimmungen über die Wahl sowie die in Absatz 2 Nummer 3 genannten

Bestimmungen können auch in besonderen Ordnungen (Wahlordnung; Wirtschaftsordnung) getroffen werden.

#### § 104

##### Beitrag der Studierenden

(1) Die Studierenden leisten einen Beitrag, der der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.

(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die auf Grund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der Beitrag ist so festzusetzen, dass er unter Berücksichtigung anderer Einnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht.

(3) Der Beitrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.

#### § 105

##### Haushaltswirtschaft

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit die Satzung der Studierendenschaft oder die Wirtschaftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Er ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem gesondert bestellten Wirtschaftsrat zu genehmigen, dem eine Professorin oder ein Professor, ein Mitglied des TVP und drei vom Studierendenparlament gewählte Studierende angehören.

(3) Der Genehmigung der Präsidentin, des Präsidenten oder des Wirtschaftsrats bedürfen auch Änderungen und Überschreitungen des Haushaltsplans sowie das Eingehen von Verbindlichkeiten für eine längere Zeit als ein Jahr.

(4) Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten, von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder dem Wirtschaftsrat zu überprüfen. Sofern die Überprüfung dem Wirtschaftsrat übertragen ist, beschließt er über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(5) Die Satzung der Studierendenschaft oder die Wirtschaftsordnung regelt das Nähere.

#### § 106

##### Haftung, Aufsicht

(1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

(2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums. Die in § 107 der zuständigen Behörde eingeräumten Befugnisse stehen gegenüber der Studierendenschaft dem Präsidium zu.

**SIEBTER TEIL****Aufsicht**

## § 107

## Rechtsaufsicht

(1) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten. Die Hochschulleitung ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten.

(2) Die zuständige Behörde kann rechtswidrige Beschlüsse und andere rechtswidrige Maßnahmen beanstanden und deren Aufhebung verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Erfüllen Organe der Hochschule nicht die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten, kann die zuständige Behörde sie mit Fristsetzung auffordern, das Erforderliche zu veranlassen.

(4) Die zuständige Behörde kann anstelle einer Hochschule handeln, wenn deren Organe handlungsunfähig sind oder die Hochschule es rechtswidrig unterlässt zu handeln.

(5) Wenn und solange die Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde Beauftragte bestellen, die die Aufgaben einzelner oder mehrerer Organe wahrnehmen. Soweit möglich, sollen als Beauftragte solche Personen bestellt werden, die für entsprechende Ämter wählbar sind.

(6) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 müssen darauf gerichtet sein, die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Sie sind so auszuwählen und anzuwenden, dass die Hochschule ihre Aufgaben alsbald wieder selbst erfüllen kann.

## § 108

## Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung

(1) Grundordnungen, Gebührensatzungen nach § 6 Absatz 5, Satzungen nach § 37 Absatz 2, Abweichungen von den §§ 61 bis 67 bei Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde; bei der Genehmigung von Satzungen nach § 37 Absatz 2 ist die für die Durchführung des Hamburgischen Schulgesetzes zuständige Behörde zu beteiligen. Hochschulprüfungsordnungen und Ordnungen nach § 56 Absatz 4 und § 57 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird. Sie kann versagt werden, wenn die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Ziele nicht angemessen verwirklicht werden oder wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der Landeshaushaltsordnung vorliegt.

(3) Die Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung ist ferner zu versagen, wenn sie eine mit § 53 nicht vereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann ferner versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit, überregionalen Empfehlungen oder Rahmenprüfungsordnungen nicht entspricht.

(4) Eine Genehmigung kann teilweise erteilt oder befristet werden. Sie kann widerrufen werden; die Vorschrift tritt mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Bei der Genehmigung können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt sowie nach Anhörung der Körperschaft, die die Satzung erlassen hat,

Unstimmigkeiten und Unklarheiten des Wortlauts beseitigt und gesetzlich zwingend gebotene Änderungen vorgenommen werden.

(5) Grundordnungen, Hochschulprüfungsordnungen, Immatrikulationsordnungen und Wahlordnungen sowie Satzungen und Beitragsordnungen der Studierendenschaften sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Sonstige Satzungen werden von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Satzungen, die nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, sind dieser Behörde anzuzeigen.

## § 109

## Haushaltswirtschaft

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jede Hochschule in einen Wirtschaftsplan eingestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das eigene Vermögen der Hochschulen. Auf die Verwaltung dieses Vermögens sind die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden; die zuständige Behörde kann Abweichungen gestatten.

(3) Im Haushaltsplan ist über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu berichten.

## § 110

## Studienjahr

(1) Die Hochschulen legen die Einteilung des Studienjahres in Vorlesungszeiten und vorlesungsfreie Zeiten fest.

(2) Die zuständige Behörde trifft nach Anhörung der Hochschulen allgemeine Bestimmungen für die Einteilung des Studienjahres.

## § 111

## Personenbezogene Daten

(1) Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen, die Hochschulplanung und die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich sind. Für Studierende kann zu diesem Zweck ein maschinenlesbarer Studierendenausweis eingeführt werden.

(2) Die Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Eine Auskunftspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht nicht. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse können ferner den zuständigen Gremien bekannt gegeben und zur Bewertung und Evaluation der Lehre verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) Die Hochschulen können vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von

Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen, zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern erforderlich sind.

(4) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung

1. welche Daten nach Absatz 1 erhoben und verarbeitet werden dürfen, die Aufbewahrungsfrist und das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts,
2. welche dieser Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und der dafür zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen,
3. die Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Studierendenausweises, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrensregelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises erhoben und verarbeitet werden müssen,
4. welche Daten nach Absatz 3 erhoben werden dürfen, die Verfahren der Erhebung dieser Daten sowie ihrer Verarbeitung und Auswertung.

## ACHTER TEIL

### Staatliche Anerkennung als Hochschule

#### § 112

##### Wissenschaftliche Hochschule der Bundeswehr

(1) Die zuständige Behörde kann der Universität der Bundeswehr Hamburg, die von der Bundesrepublik Deutschland als wissenschaftliche Hochschule für die Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten errichtet worden ist, für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und in diesen Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.

(2) Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Ausbildung derjenigen in vergleichbaren Studiengängen der Universität Hamburg oder einer entsprechenden anderen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertig ist,
2. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an der Universität Hamburg oder einer entsprechenden anderen wissenschaftlichen Hochschule gefordert werden, und sie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde berufen werden,
3. die Studierenden die allgemeine Hochschulreife haben oder die Voraussetzungen von § 38 oder von § 39 Absatz 1 oder 3 erfüllen,
4. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

(3) Die Prüfungsordnungen der Hochschule sowie die Bestimmungen über die Bezeichnung der zu verleihenden akademischen Grade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen der Hochschule sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Ist der Hochschule für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen, kann die zuständige Behörde der Hochschule für die zu diesen Studiengängen gehörenden Fächer das Promotions- und Habilitationsrecht übertragen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Hochschule untersteht hinsichtlich des akademischen Unterrichts und der akademischen Prüfungen, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Verleihung akademischer Grade der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Über Inhalt und Umfang der Aufsicht im Einzelnen sowie über das Verfahren bei der Ausübung der Aufsicht kann der Übertragungsbescheid nähere Bestimmungen treffen. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Übertragungsbescheides.

#### § 113

##### Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik

(1) Die aufgrund von § 54 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (HmbGVBl. S. 147) in der bis zum 1. Januar 1979 geltenden Fassung genehmigte Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik kann fortgeführt werden, wenn

1. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Sozialpädagogik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg erfüllen,
2. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg gefordert werden,
3. die Angehörigen dieser Einrichtung an den Beschlüssen über Organisation und Gestaltung von Studium und Lehre in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes mitwirken.

(2) Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Studienordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht erfüllt werden.

#### § 114

##### Staatliche Anerkennung als Hochschule

Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn

1. das Studium an dem in § 49 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Bildungseinrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
3. die Ausbildung und die Prüfungen denjenigen in vergleichbaren Studiengängen staatlicher Hochschulen gleichwertig sind,
4. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. die Lehraufgaben der Bildungseinrichtung in der Regel von hauptberuflich Lehrenden als ständige Aufgabe erfüllt werden,

6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
8. die Vermögensverhältnisse des Trägers der Bildungseinrichtung deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln des Trägers auf Dauer gesichert erscheinen lassen,
9. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden dauerhaft gesichert ist.

## § 115

## Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung wird vom Senat auf Antrag ausgesprochen; sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 dienen.

(2) In dem Anerkennungsbescheid ist festzulegen,

1. auf welche Studiengänge sich die Anerkennung erstreckt,
2. wie die Hochschule gliedert ist,
3. welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammensetzen sind,
4. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen und
5. welche Bezeichnung die Hochschule führt.

## § 116

## Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) Die Hochschule kann im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Die Hochschule kann mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Die zuständige Behörde kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden sowie Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen zu verleihen.

(5) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten; die Hochschule ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. Die zuständige Behörde kann staatliche Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.

## § 117

## Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird oder
2. der Träger oder die Leitung der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz oder dem Anerkennungsbescheid obliegenden Pflichten verstößt.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.

(5) Die Aufhebung der Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig. Sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden der zuständigen Behörde anzuzeigen.

## NEUNTER TEIL

## Ordnungswidrigkeiten

## § 118

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 68 Absatz 2 Grade oder Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht,
2. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule allein oder in Verbindung mit anderen Bezeichnungen oder eine Bezeichnung führt, die ihnen zum Verwechseln ähnlich ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 60 000 Euro geahndet werden.

## ZEHNTER TEIL

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Erster Abschnitt

## Personal- und mitgliedschaftsrechtliche Bestimmungen

## § 119

## Personalrechtliche Übergangsbestimmungen

Auf die beim In-Kraft-Treten des Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 18. April 1991 (HmbGVBl. S. 139) noch nicht abgeschlossenen Übernahmeverfahren finden die §§ 160 bis 163 und § 165 in der bis zum 30. April 1991 geltenden Fassung dieses Gesetzes weiterhin Anwendung.

## § 120

## Fortbestehende Rechtsverhältnisse

Beamtinnen und Beamte, die am 1. Januar 1979 an einer Hochschule tätig waren und nicht in ein anderes Amt übergeleitet oder übernommen werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

## § 121

## Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung

Die Hochschulen regeln die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der in § 166 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249) in seiner bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung genannten Personen bis zum 31. Dezember 2002 durch Satzungen nach § 10 Absatz 2. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzungen bleibt die Gruppenzuordnung der genannten Personen unverändert.

## § 122

Vertretung der Dozentinnen und Dozenten  
in der Universität

(1) Die Universität kann durch Satzung bestimmen, dass nicht habilitierte Dozentinnen und Dozenten im Sinne des § 7 Nummer 1 Buchstabe b des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (HmbGVBl. S. 127, 284) in der bis zum 1. Januar 1979 geltenden Fassung eine weitere Gruppe im Sinne des § 10 Absatz 1 bilden, deren Sitze auf die Sitze des akademischen Personals angerechnet werden.

(2) Die Satzung trifft alle näheren Bestimmungen, insbesondere für welche Gremien Absatz 1 Anwendung finden soll, wie viele Sitze die Gruppe erhält, und bis wann die Regelung gelten soll. Bis zum In-Kraft-Treten der Satzung bleibt die Gruppenzuordnung dieser Personen unverändert.

## § 123

## Fortsetzung von Berufungsverfahren

Berufungsverfahren, deren Ausschreibungsfrist bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes abgelaufen war, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften fortgesetzt.

## § 124

Präsidentinnen, Präsidenten,  
Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschulen erhalten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Rechtsstellung nach diesem Gesetz. Endet ihre Amtszeit vor der Bestimmung von Nachfolgerinnen oder Nachfolgern nach diesem Gesetz, führen sie ihre Ämter bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Grundordnungsregelungen nach § 129 Absatz 2 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu wählen. Mit ihrem Amtsantritt enden noch laufende Amtsperioden vorhandener Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

## Zweiter Abschnitt

## Wahl- und Organisationsbestimmungen

## § 125

## Hochschulsenat und Großer Senat

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die Hochschulsenate und Großen Senate erstmals nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu wählen. Die Wahlen finden auf Grund von vorläufigen Wahlordnungen statt, die die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Hochschulsenate beschließen.

(2) Den nach Absatz 1 zu wählenden Hochschulsenaten gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. in der Universität Hamburg zehn Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, drei Mitglieder des akademischen Personals und drei Mitglieder des TVP,
2. in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg zehn Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende, vier Mitglieder des akademischen Personals und ein Mitglied des TVP,
3. in den anderen Hochschulen sechs Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende, zwei Mitglieder des akademischen Personals und ein Mitglied des TVP.

(3) Den nach Absatz 1 zu wählenden Großen Senaten gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. in der Universität Hamburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg sechszwanzig Mitglieder der Professorengruppe, sechszwanzig Studierende, dreizehn Angehörige des akademischen Personals und dreizehn Angehörige des TVP,
2. in der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik – zwölf Mitglieder der Professorengruppe, zwölf Studierende, sechs Angehörige des akademischen Personals und sechs Angehörige des TVP,
3. in den anderen Hochschulen vierzehn Mitglieder der Professorengruppe, vierzehn Studierende, drei Angehörige des akademischen Personals und drei Angehörige des TVP.

(4) Das Stimmrecht der Mitglieder des TVP in den nach Absatz 2 gewählten Hochschulsenaten bestimmt sich nach § 123 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung.

(5) Die Amtszeiten der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Hochschulsenate und Konzile enden mit dem Beginn der Amtszeiten der nach Absatz 1 gewählten Hochschulsenate und Großen Senate.

## § 126

## Organisation unterhalb der zentralen Ebene

(1) Die in den Hochschulen bestehenden Selbstverwaltungseinheiten, sonstigen Organisationsgliederungen und Organe unterhalb der zentralen Ebene sowie deren Zuständigkeiten werden durch das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) In der Grundordnung wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem eine neue Selbstverwaltungsstruktur nach § 90 die bestehenden Selbstverwaltungseinheiten ersetzt. Noch laufende Amtsperioden der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes unterhalb der zentralen Ebene bestehenden Selbstverwaltungsorgane enden mit dem Beginn der Amtszeit der in der Grundordnung vorgesehenen Organe; enden die Amtsperioden solcher Selbstverwaltungsorgane vor dem Beginn der Amtszeit der in der Grundordnung vorgesehenen Organe, können für die verbleibende Zeit Nachwahlen nach den bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

(3) Auf das Universitäts-Krankenhaus Eppendorf finden bis zu seiner gesetzlichen Neuordnung die Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

## Dritter Abschnitt

## Rechtsvorschriften

## § 127

## Prüfungsordnungen

Hochschulprüfungsordnungen und staatliche Prüfungsordnungen nach § 65 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung sind innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

## § 128

## Satzungen

Satzungen nach § 128 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung und Satzungen der Studierendenschaften gelten fort. Satzungen der Studierendenschaften treten zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

## § 129

## Grundordnungen

(1) Die Grundordnungen nach § 2 Absatz 2 sind innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu beschließen.

(2) Die für die Funktionsfähigkeit der Hochschulorgane nach diesem Gesetz notwendigen Bestimmungen der Grundordnung, insbesondere die Regelungen nach § 80 Absatz 2 (Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten), § 82 Absatz 1 (Zahl und Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und § 83 Absatz 2 (Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers) sind innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu beschließen.

(3) Der Hochschulsenat bildet zur Vorbereitung seines Vorschlags für die Grundordnung und deren Änderung einen Ausschuss, dem entsprechend dem Stimmenverhältnis im Großen Senat nach § 85 Absatz 2 Mitglieder aller Gruppen angehören, darunter eine angemessene Zahl von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.

## § 130

## Übertragungsermächtigung

Der Senat kann die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

## § 131

Außer-Kraft-Treten von Vorschriften,  
Fortgeltende Verordnungsermächtigungen,  
Weitergeltung von Prüfungsordnungen

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Hamburgische Hochschulgesetz in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Am 30. September 2002 treten außer Kraft:

1. die Ordnung der Diplomprüfung für Soziologie an der Universität Hamburg vom 7. Mai 1985 (HmbGVBl. S. 119),
2. die vorläufige Ordnung über die Verleihung des Diplomgrades nach bestandener Abschlussprüfung an der Hochschule für Wirtschaft und Politik vom 20. März 1979 (HmbGVBl. S. 108),

3. die Ordnung für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige vom 24. November 1992 (HmbGVBl. S. 243) in der geltenden Fassung,
4. die Verordnung über den Zugang zu den künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Musik und Theater und der Hochschule für bildende Künste vom 23. Oktober 1984 (HmbGVBl. S. 217) in der geltenden Fassung,
5. die Verordnung über das Weiterstudium an anderen Hochschulen nach bestandener Vorprüfung an der Fachhochschule Hamburg vom 1. April 1980 (HmbGVBl. S. 49),
6. die Verordnung über den Zugang zum Studium in den Studiengängen der Fachrichtung Gestaltung der Fachhochschule Hamburg vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 235) in der geltenden Fassung.

(3) Am 30. September 2005 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Verleihung des Diplomgrades durch die Fachhochschule Hamburg auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlussprüfung vom 24. September 1991 (HmbGVBl. S. 328) in der geltenden Fassung,
2. die Verordnung über die Verleihung des Diplomgrades durch die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlussprüfung vom 24. September 1991 (HmbGVBl. S. 329),
3. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Softwaretechnik an der Fachhochschule Hamburg vom 26. September 1995 (HmbGVBl. S. 267),
4. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Hamburg vom 26. September 1995 (HmbGVBl. S. 257),
5. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Fachhochschule Hamburg vom 22. November 1994 (HmbGVBl. S. 291),
6. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Mediendokumentation an der Fachhochschule Hamburg vom 11. Juli 1995 (HmbGVBl. S. 159, 256),
7. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung der Fachrichtung Gestaltung an der Fachhochschule Hamburg vom 18. Dezember 1984 (HmbGVBl. 1985 S. 1), zuletzt geändert am 28. Juni 1994 (HmbGVBl. S. 191),
8. die vorläufige Ordnung der staatlichen Zwischenprüfung im Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Hamburg vom 10. August 1993 (HmbGVBl. S. 222),
9. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Vermessungswesen an der Fachhochschule Hamburg vom 23. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 189), zuletzt geändert am 28. Juni 1994 (HmbGVBl. S. 191),
10. die Vorläufige Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Schiffsbetrieb an der Fachhochschule Hamburg vom 21. Januar 1992 (HmbGVBl. S. 9).

(4) Folgende Rechtsverordnungen gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen:

1. die Verordnung zur Weiterübertragung der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Hochschulbereich vom 18. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 15),

2. die Hochschuldatenverordnung vom 24. November 1992 (HmbGVBl. S. 248), geändert am 9. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 434), in der geltenden Fassung,
3. die Lehrverpflichtungsverordnung vom 18. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 16),
4. die Kunsthochschul-Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. November 1997 (HmbGVBl. S. 517),
5. die Übernahmeverordnung vom 18. Dezember 1979 (HmbGVBl. S. 359),
6. die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Hochschulen vom 18. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 143).

(5) Folgende Rechtsverordnungen gelten als Satzungen der Hochschulen weiter:

1. die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg vom 27. August 1985 (HmbGVBl. S. 233), geändert am 15. Juni 1994 (Amtl. Anz. 1995 S. 1009),
2. die Ordnung über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom in Lebensmittelchemie“ durch den Fachbereich Chemie der Universität Hamburg vom 31. März 1992 (HmbGVBl. S. 69),
3. die Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Schauspieltheater-Regie an der Universität Hamburg und der Hochschule für Musik und Theater vom 1. November 1988 (HmbGVBl. S. 209), geändert am 12. Februar 1992 (Amtl. Anz. S. 365).

#### Artikel 2

##### Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) Bewerberinnen und Bewerbern nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171); die Quote, in der die Studienplätze unter Berücksichtigung der Wartezeit durch das Los vergeben werden, darf höchstens 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze betragen;“.
2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 6 Beirat

Die Vertreterin oder der Vertreter für den Beirat der Zentralstelle (Artikel 5 Absatz 1 des Staatsvertrages) und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren vom Hochschulsenat der Universität Hamburg gewählt.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerkgesetz vom 10. November 1975 (HmbGVBl. S. 189), zuletzt geändert am 18. April 1991 (HmbGVBl. S. 139, 160), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Wörter „Fachhochschule Hamburg“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Hochschule für Wirtschaft und Politik“ durch die Textstelle „HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „§ 35 Absatz 2 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 109)“ durch die Textstelle „§ 42 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171)“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung

In § 4 Absatz 6 des Gesetzes über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 183, 203), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 271), wird die Textstelle „Hamburgisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249)“ durch die Textstelle „Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171)“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

In § 70 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 19), wird die Textstelle: „soweit sie die Lehrbefugnis erworben haben“ gestrichen.

#### Artikel 6

##### Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82) erhält folgende Fassung:

„8. Präsidentinnen, Präsidenten, Rektorinnen oder Rektoren von staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171);“.

#### Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 118 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von sechzigtausend Euro der Betrag von einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark tritt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

**Gesetz**  
**zur Neuordnung der Hochschulmedizin in Hamburg**  
 Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Zielsetzung

Ziel ist es, die Struktur der Hochschulmedizin in Hamburg so neu zu ordnen, dass der Fachbereich Medizin der Universität Hamburg und das Universitäts-Krankenhaus Eppendorf neben ihren Aufgaben in der Forschung und der Krankenversorgung die Ausbildung von 300 Studienanfängerinnen und Studienanfängern jährlich im Studiengang Medizin entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Ärzte durchführen können.

§ 2

Realisierungsmaßnahmen

Die Aufnahmekapazität im Studiengang Medizin für das erste Vorklinische Fachsemester ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen bis zum Wintersemester 2001/2002 auf 350 Studienanfängerinnen und Studienanfänger jährlich und bis zum Wintersemester 2003/2004 auf 300 Studienanfängerinnen und Studienanfängern jährlich zu vermindern.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

**Der Senat**

**Gesetz**  
**über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg**  
**(Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz – HmbGDG)**

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	Dritter Abschnitt
Grundsätze	Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitshilfen
§ 1 Ziel	
§ 2 Aufgaben, Leistungen	§ 6 Gesundheitsförderung und Prävention
§ 3 Behörden, Zusammenarbeit	§ 7 Kinder und Jugendliche
Zweiter Abschnitt	§ 8 Frauengesundheit
Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung	§ 9 Ältere Menschen
§ 4 Gesundheitsberichterstattung	§ 10 Psychisch Kranke, Abhängigkeitskranke
§ 5 Gesundheitsplanung	§ 11 Chronisch Kranke, Behinderte

## Vierter Abschnitt

## Gesundheitsschutz

- § 12 Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
- § 13 Einhaltung der Infektionshygiene
- § 14 Internationaler Verkehr, Häfen
- § 15 Schutz vor gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt
- § 16 Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Arzneimittelüberwachung
- § 17 Beteiligung an Planungsverfahren

## Fünfter Abschnitt

## Gutachten, Zulassung, Überwachung, Qualitätssicherung, Patientenrechte

- § 18 Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 19 Berufe im Gesundheitswesen
- § 20 Ambulante und teilstationäre Leistungen der Kranken- und Altenpflege
- § 21 Befugnisse und Pflichten

## § 22 Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

## § 23 Patientenrechte

## Sechster Abschnitt

## Datenschutz

- § 24 Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- § 25 Datenerhebung
- § 26 Datennutzung
- § 27 Datenübermittlung
- § 28 Forschung mit personenbezogenen Daten
- § 29 Auskunft und Akteneinsicht
- § 30 Datenlöschung

## Siebter Abschnitt

## Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 In- und Außer-Kraft-Treten

## Erster Abschnitt

## Grundsätze

## § 1

## Ziel

Ziel des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist es, die Gesundheit des Einzelnen und damit der Bevölkerung zu fördern und zu schützen.

## § 2

## Aufgaben, Leistungen

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes und weiterer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften wahr. Die besonderen landesrechtlichen Vorschriften für die Aufgabenerfüllung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gehen diesem Gesetz vor.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst erfüllt seine Aufgaben in sozialer Verantwortung. Dabei sind auch umweltbezogene Belange zu berücksichtigen. Die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz der Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen sind von besonderer Bedeutung. Die Beratungs- und Betreuungsangebote des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind zielgruppenorientiert, möglichst dezentral und niedrigschwellig anzubieten. Sie sollen die Selbstverantwortung des einzelnen für seine Gesundheit stärken und umfassen auch aufsuchende Arbeit.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst bietet im Zusammenwirken mit den vorrangig zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung Verpflichteten neben Angeboten der Vorsorge und der Verhütung von Krankheiten auch Möglichkeiten zur Heilung, Linderung oder Besserung von Krankheitsbeschwerden an, wenn und soweit dies nicht durch andere an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligte gewährleistet ist. Hierzu schließt der Öffentliche Gesundheitsdienst Vereinbarungen mit den Kosten- und Leistungsträgern.

(4) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, die Leistungsangebote des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu nutzen.

## § 3

## Behörden, Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden durch die für das Gesundheitswesen, den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen zuständigen Behörden wahrgenommen.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst kann öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einrichtungen mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht zur Eingriffsverwaltung gehören, betrauen und mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, wobei er sich am Subsidiaritätsprinzip orientiert.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den anderen an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten, mit den im Gesundheits- und Umweltbereich tätigen öffentlichen Einrichtungen, Verbänden und Selbsthilfegruppen sowie mit Trägern der Gesundheitsförderung zusammen. Er nimmt dabei eine initiiierende und koordinierende Funktion wahr.

## Zweiter Abschnitt

## Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung

## § 4

## Gesundheitsberichterstattung

(1) Als fachliche Grundlage für die Planung und Durchführung von Maßnahmen, welche die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten sowie zur Behandlung und Rehabilitation beitragen, sammelt der Öffentliche Gesundheitsdienst Erkenntnisse und nicht personenbezogene Daten, bereitet sie auf und wertet sie aus. Er macht wesentliche Ergebnisse seiner Arbeit sowie wichtige Informationen zur Gesundheit in der Freien und Hansestadt Hamburg in geeigneter Form regelhaf

der Allgemeinheit, den Behörden sowie den im Gesundheitswesen tätigen Einrichtungen und Personen zugänglich.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst legt auf der Grundlage abgestimmter einheitlicher Indikatoren und Kriterien in fünfjährigen Abständen Berichte über die gesundheitliche Lage in den einzelnen Bezirken und einen Bericht bezogen auf das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vor. Diese Berichte enthalten auch einen gesonderten Teil zur Frauengesundheit.

(3) Die Kosten- und Leistungsträger der gesundheitlichen Versorgung in der Freien und Hansestadt Hamburg stellen dem Öffentlichen Gesundheitsdienst die zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 einvernehmlich für erforderlich gehaltenen Daten zur Verfügung.

#### § 5

##### Gesundheitsplanung

Als Grundlage für die im Dritten Abschnitt genannten Aufgaben entwickelt der Öffentliche Gesundheitsdienst auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung fachliche Zielvorstellungen für die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung und deren Weiterentwicklung.

#### Dritter Abschnitt

##### Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitshilfen

#### § 6

##### Gesundheitsförderung und Prävention

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst unterstützt mit seinen Kooperationspartnern die Bürgerinnen und Bürger bei der Erhaltung und Förderung ihrer Gesundheit und setzt sich für die Schaffung gesundheitsfördernder Lebensbedingungen ein. Er klärt die Bürgerinnen und Bürger über Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention auf und ermutigt sie zur Mitwirkung bei der Vorbeugung von Krankheiten.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst fördert die Möglichkeiten zur Selbsthilfe unter besonderer Berücksichtigung von Kontaktstellen für Selbsthilfegruppen.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst regt gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen an und führt sie in Kooperation mit anderen oder allein durch. Hierzu richtet der Öffentliche Gesundheitsdienst Gesundheitskonferenzen in den Bezirken ein. Dabei werden die Vertreterinnen und Vertreter der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge sowie Patientenschutz einbezogen.

#### § 7

##### Kinder und Jugendliche

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst beteiligt sich an der Förderung und dem Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

(2) Zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen und -störungen hat der Öffentliche Gesundheitsdienst zur Ergänzung Vorsorgeuntersuchungen bei den Kindern und Jugendlichen durchzuführen, deren Erziehungsberechtigte vorrangige Angebote nicht wahrgenommen haben. Er berät die Träger von Gemeinschaftseinrichtungen – insbesondere Kindertagesstätten und Schulen – und die Sorgeberechtigten in Fragen der Gesundheitsförderung und des Gesundheitsschutzes.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst berät und betreut Kinder und Jugendliche, deren körperliche, seelische oder geistige Gesundheit beeinträchtigt ist, und vermittelt oder gewährt Hilfen im Sinne des § 2 Absatz 3. Er ist auch Ansprechpartner in Fällen von Gewalt in der Familie und bei sexuellem Missbrauch. Bei Bedarf entwickelt er in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen die notwendigen Hilfen und Schutzmaßnahmen.

(4) Im Rahmen der schulärztlichen Aufgaben berät, betreut und untersucht der Öffentliche Gesundheitsdienst Kinder und Jugendliche nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen. Er unterstützt die schulische Gesundheitsförderung, führt schulärztliche Hospitationen durch, bietet schulärztliche Sprechstunden in den Schulen an und berät Lehrerinnen und Lehrer in gesundheitlichen Fragestellungen.

(5) Der Öffentliche Gesundheitsdienst berät und betreut Kinder und Jugendliche bei der Gesunderhaltung der Zähne und des Mund- und Kieferbereichs; er berät insoweit auch die Erziehungsberechtigten. Er führt hierzu in Schulen vorbeugende Untersuchungen durch mit dem Ziel, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig zu erkennen und auf eine Behandlung hinzuwirken. Der Öffentliche Gesundheitsdienst wirkt insoweit an Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657), in der jeweils geltenden Fassung mit und beteiligt sich hierzu an Arbeitsgemeinschaften der Zahngesundheit. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden dokumentiert und statistisch ausgewertet.

#### § 8

##### Frauengesundheit

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst klärt Frauen über die Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung ihrer Gesundheit auf und vermittelt ihnen weitergehende Hilfen. Er ist auch Ansprechpartner bei Gewalt und bei sexuellem Missbrauch gegenüber Frauen und entwickelt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen die notwendigen Hilfen und Schutzmaßnahmen.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst beteiligt sich an der Förderung und dem Schutz der Gesundheit von Schwangeren und Säuglingen und berät Frauen in Fragen der Gesundheitspflege von Kleinkindern und Säuglingen.

#### § 9

##### Ältere Menschen

Zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit von älteren Menschen hält der Öffentliche Gesundheitsdienst ein Beratungs- und Betreuungsangebot vor mit dem Ziel, die Selbstbestimmung und eigenständige Lebensführung zu unterstützen. Der Öffentliche Gesundheitsdienst trägt durch Unterstützung regionaler Qualitätszirkel/Pflegekonferenzen zur Einhaltung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in der ambulanten und stationären Pflege und zur Weiterentwicklung einer regional gegliederten, bedarfsgerechten pflegerischen Versorgungsstruktur bei.

#### § 10

##### Psychisch Kranke, Abhängigkeitskranke

Der Öffentliche Gesundheitsdienst berät und betreut Menschen mit psychischen Krankheiten, seelischen und geistigen Behinderungen, Suchtkrankheiten sowie hiervon bedrohte Menschen und deren Angehörige, fördert den Selbsthilfedanken und vermittelt weitergehende, spezifische Hilfen. Die

Hilfen haben das Ziel, die Integration in das Wohnumfeld und die Selbstbestimmung psychisch kranker Menschen zu fördern und ihre Ausgrenzung zu verhindern. Außerdem wirkt der Öffentliche Gesundheitsdienst an der Planung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der gemeindepsychiatrischen Versorgung und der Prävention psychischer Störungen mit.

#### § 11

##### Chronisch Kranke, Behinderte

Der Öffentliche Gesundheitsdienst berät und betreut chronisch Kranke und behinderte Menschen und von Behinderung bedrohte Menschen sowie deren Angehörige in medizinischen, pflegerischen und sozialen Fragen, informiert sie über vorhandene Leistungsangebote und vermittelt entsprechende Hilfen. Dabei unterstützt er die Selbstbestimmung der Betroffenen und fördert den Selbsthilfegedanken.

#### Vierter Abschnitt Gesundheitsschutz

#### § 12

##### Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat auf Menschen übertragbare Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen sowie vorausschauend Abwehrmaßnahmen zu planen und bedarfsgerechte Betreuungs- und Hilfsangebote vorzuhalten.

(2) Bei sexuell übertragbaren Krankheiten und bei Tuberkulose bietet der Öffentliche Gesundheitsdienst Untersuchung, Beratung und gegebenenfalls Behandlung an. Dies umfasst auch das Angebot einer anonymen AIDS-Beratung und HIV-Testung.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst beobachtet den Grad der Durchimpfung und die Immunitätslage der Bevölkerung und hat auf einen ausreichenden Impfschutz der Bevölkerung hinzuwirken. Er fördert die Durchführung öffentlich empfohlener Impfungen und kann diese auch selbst vornehmen. Der Öffentliche Gesundheitsdienst soll mit anderen Leistungs- und Kostenträgern Vereinbarungen über Organisation und Finanzierung der Impfungen abschließen.

(4) Die dem Öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bekannt gewordenen Daten werden von ihm in anonymisierter Form zur Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse ausgewertet. Er leitet hieraus die notwendigen Schlussfolgerungen für die Infektionsprävention ab und berichtet regelmäßig über die Verbreitung, die Ursachen und die Übertragungswege von übertragbaren Krankheiten.

#### § 13

##### Einhaltung der Infektionshygiene

Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat, soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Stellen diese Aufgabe wahrzunehmen haben, die Betreiberinnen und Betreiber der folgenden Einrichtungen zu beraten und die Einhaltung der Hygieneanforderungen in diesen Einrichtungen zu überwachen:

1. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens sowie Einrichtungen des Krankentransport- und Rettungsdienstes, des Blutspendewesens, des Zivil- und Katastrophenschutzes,
2. Pflege-, Betreuungs- und Behandlungseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen für Körper- und Schönheitspflege,

3. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser, Brauchwasser und zur Entsorgung von Abwasser sowie Anlagen zur Entsorgung von Abfällen,
5. öffentliche oder gewerbliche Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze, Schwimm- und Badeanstalten, Badegewässer,
6. Häfen und Flughäfen,
7. Einrichtungen des Leichen- und Bestattungswesens.

#### § 14

##### Internationaler Verkehr, Häfen

Der Öffentliche Gesundheitsdienst führt die auf die Luft- und Schifffahrt anzuwendenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften durch und berät die Einrichtungen der Flughäfen, Häfen und der Schifffahrt in gesundheitlichen Fragen. Er übernimmt die gesundheitliche Betreuung des Schiffspersonals, soweit diese nicht durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte oder andere Einrichtungen möglich ist.

#### § 15

##### Schutz vor gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat sich für die gesundheitsgerechte Gestaltung der Lebens- und Umweltbedingungen einzusetzen. Er bewertet gesundheitliche Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf individueller und bevölkerungsbezogener Ebene. Er berät die Bevölkerung und klärt sie in umweltmedizinischen Fragen auf, trifft die zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden erforderlichen Maßnahmen und wirkt auf die Verhütung gesundheitsschädlicher Langzeiteinwirkungen hin.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst achtet darauf, dass sich innerhalb und außerhalb von Wohnungen und sonstigen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen keine gesundheitsbeeinträchtigenden Zustände entwickeln. Er wirkt durch Information und Beratung gegenüber den für die Beseitigung zuständigen Stellen auf die Behebung solcher Zustände hin.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst ergreift bei begründetem Verdacht einer Gefährdung geeignete Maßnahmen zur Aufklärung von möglichen gesundheitlichen Auswirkungen. Er kann hierzu Untersuchungen und Messungen selbst durchführen oder durch Auftrag vergeben, die auf die Ermittlung der Exposition, der Belastung des menschlichen Organismus sowie gesundheitlicher Risiken und Beeinträchtigungen abzielen. Zwangsmaßnahmen gegenüber Personen dürfen nur bei erheblichen, anders nicht zu beseitigenden Gesundheitsgefährdungen ergriffen werden. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

#### § 16

##### Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Veterinärwesen, Arzneimittelüberwachung

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst schützt die Bevölkerung vor Gefährdungen und Schädigungen der Gesundheit durch Lebensmittel, Alkohol, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel, sonstige Bedarfsgegenstände sowie durch Chemikalien. Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gesundheitsgefahr für einen nicht abgrenzbaren Personenkreis kann eine öffentliche Warnung vor einem bestimmten Produkt, Mittel oder Gegenstand

unter Mitteilung der Bezeichnung und sonstiger Angaben ergehen.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst schützt die Bevölkerung vor Gesundheitsgefährdungen durch Krankheiten, die von Tieren auf Menschen übertragbar sind.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst überwacht den Verkehr mit Arznei- und Betäubungsmitteln sowie Medizinprodukten, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. Er überwacht außerdem die Apotheken und die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens.

#### § 17

##### Beteiligung an Planungsverfahren

Der Öffentliche Gesundheitsdienst nimmt bei Planungs- und Genehmigungsverfahren, von denen gesundheitliche Belange der Bevölkerung berührt werden können, zu den gesundheitlichen Auswirkungen und Risiken nach Maßgabe des jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsrechts Stellung.

#### Fünfter Abschnitt

##### Gutachten, Zulassung, Überwachung, Qualitätssicherung, Patientenrechte

#### § 18

##### Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen

Der Öffentliche Gesundheitsdienst nimmt Untersuchungen und Begutachtungen vor und erstellt hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen, soweit dies in bundes- oder landesrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen vorgesehen ist.

#### § 19

##### Berufe im Gesundheitswesen

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst erteilt die Zulassung zu den Heilberufen. Er achtet darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt oder unerlaubt eine Berufsbezeichnung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens führt.

(2) Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt oder Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt, hat die Aufnahme und die Beendigung der Berufsausübung dem Öffentlichen Gesundheitsdienst anzuzeigen, soweit nicht eine gesetzliche Anzeigepflicht bei einer Berufskammer besteht.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst überwacht die Berufsausübung derjenigen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Personen, für die keine Berufskammern bestehen. Bei gegen Entgelt beschäftigten Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens kann die Überwachung auf die Gewährleistung und Durchführung einer qualifizierten fachlichen Aufsicht durch den Arbeitgeber beschränkt werden.

(4) Der Öffentliche Gesundheitsdienst überprüft diejenigen, die eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 mit der Änderung vom 2. März 1974 (BGBl. III 2122-2, 1974 I S. 469, 550) in der jeweils geltenden Fassung beantragen, und erteilt die Erlaubnis.

#### § 20

##### Ambulante und teilstationäre Leistungen der Kranken- und Altenpflege

(1) Wer, ohne Angehöriger eines Berufes des Gesundheitswesens zu sein, oder in der Rechtsform einer juristischen Person selbständig gegen Entgelt ambulante oder teilstationäre Leistungen auf dem Gebiet der häuslichen Kranken- oder

Altenpflege anbietet oder erbringt, hat die Aufnahme und die Beendigung der Tätigkeit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst anzuzeigen. Dabei ist der Nachweis der beruflichen Ausbildung der Inhaberin oder des Inhabers des Pflegedienstes und der leitenden Pflegekraft vorzulegen.

(2) Wer im Rahmen einer Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Pflegekräfte, die nicht Angehörige eines Berufes des Gesundheitswesens sind, beschäftigt, hat dem Öffentlichen Gesundheitsdienst bei Aufnahme der Tätigkeit den Namen, die Anschrift und die berufliche Ausbildung der Pflegekraft mitzuteilen und die Beendigung der Beschäftigung anzuzeigen.

(3) Das Anbieten oder Erbringen einer nach den Absätzen 1 und 2 anzeigepflichtigen kranken- oder altenpflegerischen Tätigkeit kann vom Öffentlichen Gesundheitsdienst nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise untersagt werden, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen der Inhaberin oder des Inhabers, der Trägerin oder des Trägers oder der leitenden Pflegekraft gegenüber einer zu pflegenden Person eine erhebliche Gesundheitsgefährdung droht und die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. § 35 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absätze 2 und 3 sowie Absätze 6 bis 7a der Gewerbeordnung gelten entsprechend.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 ist vom Öffentlichen Gesundheitsdienst das Anbieten und Erbringen einer nach den Absätzen 1 und 2 anzeigepflichtigen kranken- oder altenpflegerischen Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber, der Trägerin oder dem Träger oder der leitenden Pflegekraft den Vorwurf der gefährlichen Pflege rechtfertigen, und die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Ein Fall gefährlicher Pflege liegt vor, wenn durch ein ärztliches Gutachten festgestellt wurde, dass als Folge einer unzureichenden oder fehlerhaften Pflege bei einer zu pflegenden Person ein vermeidbarer Gesundheitsschaden eingetreten ist. § 35 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absätze 2 und 3 sowie Absätze 6 bis 7a der Gewerbeordnung gelten entsprechend.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann der Inhaberin oder dem Inhaber, der Trägerin oder dem Träger oder der leitenden Pflegekraft einer Pflege-, Betreuungs- oder Behandlungseinrichtung ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben werden, auch wenn diese Maßnahmen nicht zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich sind.

#### § 21

##### Befugnisse und Pflichten

(1) Soweit es zur Durchführung der Überwachung nach den §§ 13, 15, 19 und 20 erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt,

1. während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit die zu den überwachten Einrichtungen gehörenden Grundstücke und Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume zu betreten und diese sowie die dort befindlichen Gegenstände zu untersuchen,
2. zur Verhütung drohender Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung die in Nummer 1 genannten Grundstücke und Räume sowie die damit verbundenen Wohnräume auch außerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und diese einschließlich der dort befindlichen Gegenstände zu untersuchen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen,

4. betriebliche und berufliche Aufzeichnungen, auch auf elektronischen Datenträgern, einzusehen und hieraus Abschriften und Kopien anzufertigen.

Die verantwortlichen Personen haben die Amtshandlungen nach Satz 1 zu dulden, die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Grundstücke und Räume einschließlich der dort befindlichen Gegenstände zugänglich zu machen.

(2) Eine Person, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben Auskünfte geben kann, ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verpflichtet, zur Vorbeugung vor oder Abwehr von Gesundheitsgefahren auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Werden bei der Überwachung nach § 13 Tatsachen festgestellt, die ein Eingreifen erforderlich machen, hat der Öffentliche Gesundheitsdienst die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder der dafür zuständigen Behörde die festgestellten Mängel mitzuteilen und die notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Beseitigung der Mängel geeignet sind. Bei Gefahr im Verzuge ist der Öffentliche Gesundheitsdienst verpflichtet, selbst die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(4) Werden Einrichtungen, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften der Überwachung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst unterliegen, überwiegend von anderen Behörden beaufsichtigt oder überwacht, hat der Öffentliche Gesundheitsdienst diesen festgestellte Mängel mitzuteilen.

#### § 22

##### Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst in den Bezirken ist von einer Ärztin oder einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu leiten.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst beachtet bei seiner Tätigkeit den Stand der Wissenschaft, Forschung und Technik, betreibt Maßnahmen der Qualitätssicherung und gewährleistet ein den allgemein anerkannten Richtlinien und Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement.

(3) In der Zusammenarbeit mit anderen an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten gemäß § 3 Absatz 3 wirkt der Öffentliche Gesundheitsdienst auf eine Kooperation in Fragen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements hin.

#### § 23

##### Patientenrechte

Der Öffentliche Gesundheitsdienst wirkt über die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Verbesserung des Patientenschutzes hinaus darauf hin, dass eine von Leistungserbringern und Kostenträgern unabhängige Beratung und Betreuung von Patientinnen und Patienten gewährleistet ist. Sie dient der Sicherung und Gewährleistung der Rechte von Patientinnen und Patienten. Darüber hinaus leisten sie einen Beitrag zur Vorbeugung vor gesundheitlichen Schäden sowie zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Qualität gesundheitsbezogener Dienstleistungen.

### Sechster Abschnitt

#### Datenschutz

#### § 24

##### Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Wahrnehmung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheit.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst darf personenbezogene Daten nach den §§ 25 bis 28 nur verarbeiten, wenn

1. dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen nicht unerheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist und die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

Ansonsten dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung bedarf in der Regel der Schriftform. Die Betroffenen sind vorher über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung zu unterrichten. Wird die Einwilligung nur mündlich erteilt, ist dies unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.

(3) Personenbezogene Daten sind so zu verarbeiten, dass nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kenntnis nehmen können, welche die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

#### § 25

##### Datenerhebung

(1) Zum Zwecke der Beratung, Untersuchung, Behandlung und Betreuung dürfen personenbezogene Daten nur bei den Betroffenen erhoben werden. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben die Erhebung von Daten bei Dritten erforderlich ist, bedarf es hierzu einer schriftlichen Einwilligung der Betroffenen nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 Sätze 3 bis 5.

(2) Soweit der Öffentliche Gesundheitsdienst nach diesem Gesetz Überwachungsaufgaben wahrnimmt oder ihm gegenüber Meldepflichten bestehen, ist eine Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten auch ohne Einwilligung und soweit erforderlich auch ohne Kenntnis der Betroffenen zulässig, wenn eine Erhebung von personenbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst nicht möglich ist oder ernsthafte Zweifel an deren Richtigkeit nicht beseitigt werden können.

#### § 26

##### Datennutzung

(1) Personenbezogene Daten, die der Öffentliche Gesundheitsdienst für einen Zweck erhebt, dürfen nicht ohne Einwilligung der Betroffenen für einen anderen Zweck genutzt werden. Eine Trennung der Daten, insbesondere auch bei der Aktenführung, ist zu gewährleisten.

(2) Soweit der Öffentliche Gesundheitsdienst pseudonymisierte Daten nutzt, sind die Merkmale, mit denen ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person wiederhergestellt werden kann, zu löschen, sobald die Aufgabenerfüllung dies erlaubt.

## § 27

## Datenübermittlung

(1) Der Öffentliche Gesundheitsdienst darf personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen nur übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Daten entsprechend dem Zweck ihrer Erhebung genutzt werden. Der Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle muss eine Rechtsvorschrift nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zugrunde liegen.

(2) Eine Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, die empfangende Stelle ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die Betroffenen nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 Satz 2 eingewilligt haben.

## § 28

## Forschung mit personenbezogenen Daten

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken gilt § 27 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), mit der Maßgabe, dass eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen nur zulässig ist,

1. wenn die Betroffenen eingewilligt haben,
2. soweit schutzwürdige Belange insbesondere wegen der Art der Daten oder wegen ihrer Offenkundigkeit nicht beeinträchtigt werden oder
3. die Daten vor der Übermittlung so verändert werden, dass ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person nicht mehr erkennbar ist.

## § 29

## Auskunft und Akteneinsicht

(1) Den Betroffenen ist unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen und, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Interessen Dritter möglich ist, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die Mitteilung des Zwecks und der Rechtsgrundlage der Speicherung, die Herkunft der Daten sowie die Angabe der an Dritte übermittelten Daten und der empfangenden Stelle.

(2) Dritten ist auf Verlangen unentgeltlich Auskunft bezüglich der über sie unter den Namen der Betroffenen gespeicherten Daten zu erteilen, soweit dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen oder anderer Personen nicht gefährdet werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Auskunft braucht nur erteilt zu werden, wenn im Auskunftsverlangen der Name der oder des Betroffenen angegeben worden ist. Ferner kann die Auskunft verweigert werden, soweit diejenige oder derjenige, der die Daten mitgeteilt hat, ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung hat.

## § 30

## Datenlöschung

Personenbezogene Daten sind zu löschen,

1. sobald sie für die Aufgaben, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind,

2. spätestens 15 Jahre nach Abschluss der Beratung, Untersuchung, Behandlung, Betreuung oder Überwachung, es sei denn, dass andere Rechtsvorschriften eine kürzere oder längere Aufbewahrung vorsehen.

## Siebter Abschnitt

## Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 31

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Absatz 2 oder § 20 Absätze 1 und 2 die Anzeige nicht oder unvollständig erstattet,
2. entgegen § 21 Absatz 1 Überwachungsmaßnahmen nicht duldet oder nicht unterstützt,
3. entgegen § 21 Absatz 2 Auskünfte nicht oder unvollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder unvollständig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro geahndet werden.

## § 32

## In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 15. März 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2120-a),
2. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Gesundheitswesen vom 28. Juli 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2120-a-1),
3. das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2120-b),
4. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2120-b-1),
5. die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2120-b-2),
6. die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 2120-b-3)

in der jeweils geltenden Fassung.

(3) § 31 Absatz 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages „20 000 Euro“ der Betrag „40 000 Deutsche Mark“ tritt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

**Gesetz**  
**über die Hamburgische Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**  
**sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen**  
**und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung anderer Gesetze**

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Gesetz über die Hamburgische Kammer**  
**für Psychologische Psychotherapeutinnen**  
**und Psychotherapeuten sowie für Kinder-**  
**und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder-**  
**und Jugendlichenpsychotherapeuten**  
**(Hamburgisches Psychotherapeutenkammergesetz**  
**– HmbPKG)**

Inhaltsverzeichnis

<p style="text-align: center;">Teil I</p> <p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Organisation und Aufgaben der Kammer</b></p> <p>§ 1 Kammer</p> <p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>§ 3 Meldepflichten</p> <p>§ 4 Verarbeitung von Daten</p> <p>§ 5 Aufgaben der Kammer</p> <p>§ 6 Ethik-Kommission</p> <p>§ 7 Schlichtung</p> <p>§ 8 Beiträge und Gebühren</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufbau und Organe der Kammer</b></p> <p>§ 9 Organe der Kammer</p> <p>§ 10 Mitglieder der Kammerversammlung</p> <p>§ 11 Wahl der Kammerversammlung</p> <p>§ 12 Wahlberechtigung</p> <p>§ 13 Wählbarkeit</p> <p>§ 14 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</p> <p>§ 15 Aufgaben der Kammerversammlung</p> <p>§ 16 Einberufung von Kammerversammlung und Allgemeiner Versammlung der Kammerangehörigen</p> <p>§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes</p>	<p>§ 18 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>§ 19 Beschlüsse der Organe</p> <p>§ 20 Veröffentlichung von Beschlüssen und Satzungen</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Berufsausübung</b></p> <p>§ 21 Berufspflichten</p> <p>§ 22 Berufsordnung</p> <p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Weiterbildung</b></p> <p>§ 23 Weiterbildung</p> <p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Berufsvergehen und Rügerecht</b></p> <p>§ 24 Berufsvergehen</p> <p>§ 25 Rügerecht</p> <p>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">Teil II</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufsicht</b></p> <p>§ 27 Aufsicht</p> <p style="text-align: center;">Teil III</p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>§ 28 Errichtungsausschuss</p>
--	--

## Teil I

## Erster Abschnitt

## Organisation und Aufgaben der Kammer

## § 1

## Kammer

Die Hamburgische Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutenkammer Hamburg – im Folgenden: Kammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie führt ein Siegel und hat ihren Sitz in Hamburg.

## § 2

## Mitgliedschaft

(1) Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten), die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf nicht nur gelegentlich ausüben (Kammerangehörige), bilden die Hamburgische Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf nicht oder nur gelegentlich ausüben und ihren Wohnsitz in Hamburg haben, können der Kammer als freiwillige Mitglieder angehören. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, können abweichend von Satz 1 unmittelbar im Anschluss an ihre Mitgliedschaft nach Absatz 1 als freiwilliges Mitglied der Kammer angehören, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in Hamburg haben. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf auch außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben und deshalb einer anderen berufsständischen Kammer angehören, können nach näherer Bestimmung der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Kammer befreit werden.

(4) Die Mitgliedschaft von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die bei der Aufsichtsbehörde mit Aufgaben der Aufsicht über die Kammer betraut sind, ruht für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung.

## § 3

## Meldepflichten

(1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, der Kammer den Beginn und die Beendigung der Berufsausübung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die Kammer ein Verzeichnis der Kammerangehörigen. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, dazu unverzüglich folgende Angaben zu machen:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift, akademische Grade,
2. Datum und ausstellende Behörde der Approbation oder Berufserlaubnis,
3. Arbeitgeber oder Niederlassung in selbständiger Tätigkeit, sowie die jeweiligen Änderungen mitzuteilen.

## § 4

## Verarbeitung von Daten

(1) Die Kammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck darf sie über die in § 3 Absatz 2 genannten Daten hinaus Daten über Beitrags- und Gebührenzahlungen und über Ämter und Tätigkeiten für die Kammer und ihre Organe sowie für das Berufsgesicht verarbeiten.

(2) Die Daten sind grundsätzlich bei der oder dem Betroffenen mit ihrer oder seiner Kenntnis zu erheben. Bei Dritten können Daten entweder nach Absatz 4 oder dann erhoben werden, wenn das Erheben bei der oder dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden können. In diesem Fall ist die oder der Betroffene zu benachrichtigen. Die Herkunft nicht bei der oder dem Betroffenen erhobener Daten ist zu dokumentieren.

(3) Die Daten nach Absatz 1 werden für jede Kammerangehörige und jeden Kammerangehörigen gesondert gespeichert.

(4) Die Kammer ist berechtigt, den entsprechenden übrigen Kammern und deren Aufsichtsbehörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie entsprechenden Stellen anderer Staaten auf Anfrage Auskünfte über Rügen gemäß § 25 und berufsgerichtliche Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 29. Juni 1999 (HmbGVBl. S. 131), zu erteilen oder von derartigen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. Das Recht zur Auskunftserteilung besteht nicht, wenn die Verstöße gemäß § 25 Absatz 6 in Verbindung mit § 37 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe und gemäß § 37 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe zu tilgen sind.

(5) Die Kammer hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder des zuständigen Gesundheitsamtes Auskunft über die Zahl der Kammerangehörigen, ihre Tätigkeit in eigener Praxis, in Krankenhäusern oder in anderen Einrichtungen und über vergleichbare statistische Angaben zu erteilen. Die Kammer ist berechtigt, die An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der weiteren Kammereinrichtungen sind, auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus, verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kammerangehörigen geheim zu halten.

(7) Soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

## § 5

## Aufgaben der Kammer

(1) Es ist Aufgabe der Kammer

1. die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen, soweit nicht bei öffentlichen Bediensteten die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten gegeben ist; die Aufsichtsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen oder zulassen, dass sich die Überwachungspflicht ganz oder teilweise auch auf die Erfüllung der Berufspflichten innerhalb von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst erstreckt,
2. die Qualitätssicherung der Berufsausübung der Kammerangehörigen sowie die Fortbildung in der Psychotherapie zu gestalten und zu fördern,

3. die für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf psychotherapeutischem Gebiet zu unterstützen; dazu gehört auch die Verpflichtung, den Gesundheitsämtern die listenmäßige Erfassung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs zu ermöglichen,
4. auf Verlangen der zuständigen Behörden und Gerichte in allen den psychotherapeutischen Beruf betreffenden Fragen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen,
5. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen,
6. sich bei Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, um Schlichtung zu bemühen (§ 7),
7. die Eignungsprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) durchzuführen.

(2) Die Kammer kann berufliche Belange der Gesamtheit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wahrnehmen. Dazu gehört es ebenfalls, die Forschung und Innovation in der Psychotherapie zu unterstützen.

(3) Die Kammer kann zur Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten mit anderen Heilberufskammern in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsame Beiräte bilden. Sie haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Konflikten ausgleichend zu wirken und die Kammerorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Zusammensetzung und Anzahl der Beiratsmitglieder werden einvernehmlich von den beteiligten Kammern festgelegt und die Beiratsmitglieder jeweils von den Vorständen berufen. Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Kammer kann

1. Fürsorgeeinrichtungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Angehörige,
2. eine Pflichtversicherung für Kammerangehörige und deren Hinterbliebene durch Anschluss an ein Versorgungswerk schaffen.

(5) Der Senat wird ermächtigt, der Kammer durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben im Zusammenhang mit ihrem Tätigkeitsbereich zu übertragen (staatliche Auftragsangelegenheiten). Die Aufsichtsbehörde kann der Kammer bei der Durchführung staatlicher Auftragsangelegenheiten Weisungen erteilen. Die Deckung der mit der Durchführung dieser Aufgaben verbundenen Kosten wird in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt.

(6) Die Kammer gibt sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Satzung.

#### § 6

##### Ethik-Kommission

(1) Die Kammer kann eine Ethik-Kommission als unselbständige Einrichtung errichten.

(2) Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, Kammerangehörige und andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinsichtlich der ethischen und rechtlichen Gesichtspunkte aller geplanten und aufgrund des geltenden Rechts sowie nach dem Stand der Wissenschaft ihr zur Stellungnahme vorgelegten Forschungsvorhaben am Menschen zu beraten und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Durch Satzung kann geregelt werden, dass die Ethik-Kommission allen Kammerangehörigen auch zur Beratung in klinisch-ethischen Fragen und bei ethischen Problemen außerhalb der Forschung am Menschen zur Verfügung steht, soweit es sich nicht um ethische Probleme in der individuellen Krankenversorgung handelt.

(3) Die Kammer gibt sich zur Errichtung der Ethik-Kommission eine Satzung, in der insbesondere zu regeln ist:

1. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. die Verfahrensordnung,
4. die interdisziplinäre Besetzung sowie Anzahl und Auswahl der Mitglieder,
5. das Verfahren zur Berufung der Mitglieder,
6. die Aufgaben der oder des Vorsitzenden,
7. die Veröffentlichung der Entscheidungen,
8. die Kosten des Verfahrens,
9. die Entschädigung der Mitglieder,
10. die Abdeckung der Haftung durch den Träger oder eine Versicherung,
11. die Anerkennung der Voten anderer öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen bei multizentrischen Studien,
12. die Bekanntgabe von Sondervoten.

(4) Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden im Einvernehmen mit dem Senat von der Kammer benannt und berufen. Frauen und Männer sollen in gleicher Anzahl vertreten sein. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Die erneute Berufung der Mitglieder ist möglich. Die in die Ethik-Kommission berufenen Mitglieder sind namentlich im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Das Nähere regelt die Satzung der Ethik-Kommission.

(5) Die Kommission berichtet über ihre Tätigkeit im offiziellen Mitteilungsblatt der Kammer mindestens jährlich, soweit der Schutz von Forschungs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dem nicht entgegensteht. Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 7

##### Schlichtung

(1) Die Kammer bildet einen Schlichtungsausschuss, der sich mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen Kammerangehörigen und Dritten befasst, soweit sich die Streitigkeiten auf den Bereich des Berufes der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten beziehen. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Kammerangehörige sein müssen.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen soll der Schlichtungsausschuss von Amts wegen oder auf Antrag einer oder eines der Beteiligten einen Schlichtungsversuch unternehmen. Erhebt eine oder einer der Beteiligten jedoch bei Beginn des Schlichtungsversuchs ausdrücklich Widerspruch, so darf der Schlichtungsausschuss nicht tätig werden. Das Nähere regelt eine Schlichtungsordnung.

(3) Misslingt der Schlichtungsversuch, so erlässt der Schlichtungsausschuss in Angelegenheiten, über welche die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, einen Schiedsspruch, wenn sich die Beteiligten nach dem Misslingen des Schlichtungsversuchs unter Verzicht auf anderweitige Rechtsverfolgung schriftlich bereit erklären, sich einem solchen zu unterwerfen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren finden entsprechende Anwendung.

#### § 8

##### Beiträge und Gebühren

(1) Die Kammer erhebt durch Satzung zur Deckung ihrer Kosten Beiträge von den Kammerangehörigen (Beitragsatzung).

(2) Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammerangehöriger, von Gruppen von Kammerangehörigen oder Dritter erbringt, können Gebühren

erhoben oder Auslagenersatz gefordert werden. Das Nähere regelt eine Gebührensatzung.

## Zweiter Abschnitt Aufbau und Organe der Kammer

### § 9

#### Organe der Kammer

Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

### § 10

#### Mitglieder der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung setzt sich zusammen aus

1. zehn Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden, darunter eine von der Universität Hamburg zu benennende kammerangehörige Person,
2. fünfzehn Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden,
3. einer von den nach § 6 Psychotherapeutengesetz anerkannten hamburgischen Ausbildungsstätten einvernehmlich zu bestimmenden kammerangehörigen Person oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters,
4. einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Psychotherapeutin oder einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Psychotherapeuten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters.

(2) Von den nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 Gewählten müssen mindestens drei ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbierte Kammerangehörige sein.

### § 11

#### Wahl der Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung nach § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Amtszeit der Kammerversammlung beträgt vier Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit scheidet außer durch Tod diejenigen Mitglieder aus,

1. die dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären,
2. die der Kammer nicht mehr angehören oder
3. denen das passive Berufswahlrecht durch berufsgerichtliche Entscheidung entzogen worden ist.

Die Satzung kann vorsehen, dass auch diejenigen Mitglieder ausscheiden, bei denen eine der in § 12 Absatz 2 genannten Voraussetzungen eintritt oder die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne ausreichende Entschuldigung nicht teilgenommen haben.

(3) Die Kammer erlässt eine Wahlordnung. Sie regelt, wer von den Kandidatinnen und Kandidaten der letzten Wahl an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 tritt.

(4) Die Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 wird von den nach § 6 Psychotherapeutengesetz anerkannten hamburgischen Ausbildungsstätten einvernehmlich bestimmt. Die Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 wird von der zuständigen Behörde bestimmt.

### § 12

#### Wahlberechtigung

(1) Bei den Wahlen nach § 11 Absatz 1 sind alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wahlberechtigt,

1. die vier Wochen vor dem Tag der Wahl der Kammer angehören,
  2. die vier Wochen vor dem Tag der Wahl in die Wählerliste eingetragen sind,
  3. denen vier Wochen vor dem Tag der Wahl nicht das aktive Berufswahlrecht durch berufsgerichtliche Entscheidung entzogen worden ist,
  4. deren Kammermitgliedschaft nicht nach § 2 Absatz 4 ruht.
- (2) Die Wahlordnung kann vorsehen, dass Kammerangehörige,

1. deren Approbation ruht,
2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
3. die sich in Strafhaft befinden oder wegen ihres Gesundheitszustandes auf Grund richterlicher Anordnung untergebracht sind,
4. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

nicht wahlberechtigt sind, wenn eine dieser Voraussetzungen vier Wochen vor dem Tag der Wahl erfüllt ist. Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuung die in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

### § 13

#### Wählbarkeit

(1) Bei den Wahlen nach § 11 Absatz 1 sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wählbar, die am Tag der Wahl der Kammer angehören. Nicht wählbar sind Kammerangehörige,

1. denen das passive Berufswahlrecht durch berufsgerichtliche Entscheidung entzogen ist,
2. bei denen einer der in § 12 Absatz 2 genannten Hinderungsgründe vorliegt oder
3. die hauptberuflich bei der Kammer oder gemäß § 2 Absatz 4 bei der Aufsichtsbehörde mit Aufgaben der Aufsicht über die Kammer beschäftigt sind.

(2) Die Wahlordnung kann vorsehen, dass nur solche Kammerangehörigen gewählt werden können, die eine bestimmte Zeit vor dem Tag der Wahl ununterbrochen der Kammer angehört haben. Der Zeitraum darf auf höchstens ein Jahr festgesetzt werden.

### § 14

#### Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Vorstand bestimmt bei den Wahlen nach § 11 Absatz 1 den Tag der Wahl und gibt ihn spätestens zwei Monate vorher in dem in § 20 genannten Mitteilungsblatt bekannt. Dabei ist auf die Möglichkeit, Wahlvorschläge einzureichen und die Wählerliste einzusehen und berichtigen zu lassen, hinzuweisen.

(2) Zur weiteren Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlausschuss eingesetzt, der aus vier Kammerangehörigen und einer bzw. einem Vorsitzenden, die bzw. der der Kammer angehören muss, besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder dem Vorstand angehören noch bei den Wahlen nach § 11 Absatz 1 kandidieren.

(3) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Tages der Wahl können beim Wahlausschuss Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Wahlordnung kann vorschreiben, dass Wahlvorschläge von einer bestimmten Zahl der Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen.

(4) Spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahl sendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten.

Gewählt wird durch Briefwahl. Gewertet werden nur Stimmzettel, die bis zum Ablauf des vom Vorstand bestimmten Wahltages bei der Kammer eingehen.

(5) Als Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 sind diejenigen zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(6) Als Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 sind diejenigen fünfzehn Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt, auf die ein Sitz innerhalb ihrer Liste entfällt. Auf jede Liste entfallen so viele Sitze, wie der Liste nach den auf sie entfallenden Stimmen im Verhältnis zu den anderen Listen zustehen. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Innerhalb der Liste erfolgt die Verteilung der Sitze auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach der Reihenfolge der Listenplätze.

(7) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung.

(8) Auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Kammerangehörigen kann die Aufsichtsbehörde in begründeten Fällen Neuwahlen anordnen.

#### § 15

##### Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer von allgemeiner Bedeutung, soweit sie sich nicht nur auf die laufende Geschäftsführung beziehen.

(2) Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzungen,
2. die Geschäftsordnung der Kammerversammlung und des Vorstandes,
3. den Haushalt der Kammer und die satzungsmäßigen Beiträge der Kammerangehörigen,
4. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung,
5. die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen und den Anschluss an ein Versorgungswerk,
6. die Einsetzung weiterer Ausschüsse.

(3) Die Kammerversammlung wählt

1. den Vorstand,
2. einen Ausschuss zur Prüfung der vom Vorstand zu legenden Rechnung und
3. einen Schlichtungsausschuss.

(4) Die Kammerversammlung macht Vorschläge für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgenossenschaft sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

#### § 16

##### Einberufung von Kammerversammlung und Allgemeiner Versammlung der Kammerangehörigen

(1) Die Kammerversammlung soll mindestens viermal im Jahr von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen werden; die Geschäftsordnung der Kammerversammlung kann Fälle vorsehen, in denen eine Einberufung erfolgen muss.

(2) Einmal im Jahr sowie auf Verlangen mindestens eines Viertels der Kammerangehörigen muss eine Allgemeine Versammlung der Kammerangehörigen von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen werden. Diese Versammlung kann mit der Mehrheit der Anwesenden Anträge an die Kammerversammlung richten.

#### § 17

##### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden (Präsidentin bzw. Präsident), ihrer oder seiner ständigen Ver-

tretung (Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident) und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Vorstand wird in geheimer Wahl aus der Mitte der Kammerversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert sein.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet eine Ersatzwahl statt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Das Nähere über die Wahl, über die Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und über die Vertretung im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten regelt die Satzung. Eine Neuwahl des Vorstandes ist schon vor Ablauf der Amtszeit vorzunehmen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung dies verlangen.

#### § 18

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung. Er hat insbesondere

1. die Beratungen der Kammerversammlungen vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Kammerversammlung durchzuführen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer nach außen. Sie oder er beruft die Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.

(3) Urkunden, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

#### § 19

##### Beschlüsse der Organe

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse über die Satzung, die Wahlordnung, die Berufsordnung, eine Weiterbildungsordnung und eine Prüfungsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung, mindestens der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung.

#### § 20

##### Veröffentlichung von Beschlüssen und Satzungen

(1) Beschlüsse der Kammerversammlung sind, soweit sie von allgemeinem Berufsinteresse sind, in einem von ihr dazu bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, das allen Mitgliedern zu übersenden ist.

(2) Die Satzungen sind in dem Mitteilungsblatt zu verkünden. Auf die Verkündung ist im Amtlichen Anzeiger unter Angabe der Stelle, bei der das Mitteilungsblatt bezogen werden kann, hinzuweisen.

### Dritter Abschnitt Berufsausübung

#### § 21

##### Berufspflichten

(1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang

mit ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Die Kammerangehörigen sind insbesondere verpflichtet,

1. über die in Ausübung ihres Berufes gemachten wesentlichen Feststellungen und die getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen,
2. der Kammer psychotherapeutische Aufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen und befugt, Fragen der Kammer über die Erfüllung ihrer Berufspflichten zu beantworten, soweit dies zur Überwachung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich ist,
3. als vor- und nachbehandelnde Kammerangehörige der Kammer Auskünfte zu erteilen sowie psychotherapeutische Aufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Überwachung anderer Kammerangehöriger gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich ist, es sei denn, die Patientin bzw. der Patient widerspricht,
4. sich beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
5. sich, soweit sie selbstständig tätig werden wollen, vor Beginn ihrer Tätigkeit bei dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzumelden.

(3) Kammerangehörige, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf niedergelassen oder auf andere Weise selbstständig ausüben, sind verpflichtet, sich gegen die sich hieraus ergebenden Haftpflichtgefahren ausreichend zu versichern. Zuständige Stelle nach § 158 c Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632–1), zuletzt geändert am 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266, 271, 281), ist insoweit die Kammer.

#### § 22

##### Berufsordnung

(1) Nähere Bestimmungen zu den Berufspflichten (§ 21) trifft die Kammer als Satzung (Berufsordnung). Sie kann im gesundheitlichen Interesse oder zum sonstigen Schutz der Allgemeinheit weitere Vorschriften über Berufspflichten der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorsehen.

(2) Die Berufsordnung soll insbesondere Regelungen enthalten zu

1. der Gewährleistung einer sachgemäßen Ausübung der verschiedenen anerkannten Psychotherapieverfahren durch die Kammerangehörigen,
2. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften; hierzu zählt auch der Umgang mit Patientendaten, insbesondere bei Praxisaufgabe und Praxisnachfolge,
3. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
4. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
5. Werbung,
6. der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Erbringung von Nachweisen,
7. der Aufbewahrung psychotherapeutischer Aufzeichnungen und Unterlagen,
8. der Auskunft aus beziehungsweise Einsichtnahme in Patientenunterlagen,
9. der Zulässigkeit der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit und der kollegialen Zusammenarbeit untereinander und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens,
10. der Beschäftigung von Vertretungen, Assistenzen,
11. der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
12. der Praxisankündigung und der Ausübung des Berufs in eigener Praxis und in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Behandlung dienen,

13. der Verpflichtung, sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beteiligen,

14. der Verpflichtung, sich in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen, insbesondere vor klinischen Versuchen am Menschen und epidemiologischen Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten, beraten zu lassen.

(3) Soweit eine Überwachungspflicht der Kammer gemäß § 5 gegeben ist, ist die Kammer bei Verstößen gegen die Berufspflichten gemäß § 21 und bei Verstößen gegen die Berufsordnung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen gegen die Kammerangehörige oder den Kammerangehörigen zu erlassen.

#### Vierter Abschnitt

##### Weiterbildung

#### § 23

##### Weiterbildung

Die Kammer ist für die Gestaltung und Organisation der Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zuständig. Nähere Regelungen kann sie in Satzungen (Weiterbildungsordnung, Prüfungsordnung) treffen.

#### Fünfter Abschnitt

##### Berufsvergehen und Rügerecht

#### § 24

##### Berufsvergehen

Schuldhaft Verstöße von Kammerangehörigen gegen die sich aus § 21 und der Berufsordnung ergebenden Berufspflichten sind Berufsvergehen. Das Nähere über die Verfolgung von Berufsvergehen regelt das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe.

#### § 25

##### Rügerecht

(1) Bei geringfügigen Berufsvergehen kann die Kammer der bzw. dem Kammerangehörigen eine Rüge erteilen.

(2) Die Rüge kann mit einer Auflage verbunden werden, einen Geldbetrag von bis zu 1500 Euro an eine von der Kammer zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Der bzw. dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern.

(3) Die Rüge ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Die Rüge ist der Aufsichtsbehörde zugleich nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Gegen die Rüge kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Berufsgericht erhoben werden. Die Beschwerde hat die Wirkung eines Antrages nach § 17 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe.

(5) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt worden ist. Abweichend von Satz 1 kann das Rügerecht wieder ausgeübt werden, wenn das Berufsgericht das Verfahren nach § 19 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe eingestellt hat. § 4 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe gilt entsprechend.

(6) Die Vorschrift des § 37 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe über die Tilgung von Eintragungen in den bei der Kammer geführten Personalakten gilt entsprechend.

## § 26

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handeln Kammerangehörige, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Meldepflichten gemäß § 3 verstoßen.

(2) Die Kammer kann Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden.

## Teil II

## Aufsicht

## § 27

## Aufsicht

(1) Die Satzungen der Kammer bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der gesundheitlichen Belange der Allgemeinheit oder der Einheitlichkeit des psychotherapeutischen Berufsrechts, versagt oder widerrufen werden; mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt tritt die Vorschrift außer Kraft. Bei der Genehmigung können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt sowie nach Anhörung der Kammer Unstimmigkeiten und Unklarheiten des Wortlauts beseitigt und gesetzlich zwingend gebotene Änderungen vorgenommen werden.

(2) Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über die Kammer (Aufsichtsbehörde). Sie überwacht die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und Satzungen. Sie hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Kammer zu beanstanden oder aufzuheben. Sie ist berechtigt, anstelle der Kammer zu handeln, wenn deren Organe handlungsunfähig sind oder die Kammer es rechtswidrig unterlässt zu handeln. Aufsichtsmaßnahmen müssen darauf gerichtet sein, die Wahrnehmung der Aufgaben der Kammer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten; sie sind so zu treffen, dass die Kammer ihre Aufgaben alsbald wieder selbst erfüllen kann.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerversammlungen sowie zu den Allgemeinen Versammlungen der Kammerangehörigen einzuladen. Ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter ist jederzeit zu hören. Auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde ist eine Sitzung der Kammerversammlung einzuberufen.

(4) Der Vorstand der Kammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

## Teil III

## Übergangsbestimmungen

## § 28

## Errichtungsausschuss

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Errichtungsausschuss, der aus mindestens zehn und höchstens zwanzig Mitgliedern besteht. Davon müssen mindestens zwei Mitglieder ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten approbiert sein. Bei der Bestellung der Mitglieder sollen die Vorschläge aus dem Kreis der in der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Berufs- und Fachverbände der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten berücksichtigt werden.

(2) Der Errichtungsausschuss hat die Stellung der Kammerversammlung. Seine Aufgabe ist es, eine nach Maßgabe dieses Gesetzes gewählte Kammerversammlung einzuberufen. Hierzu ist der Errichtungsausschuss befugt, die Wahlordnung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erlassen. Er soll eine Satzung, eine Beitragsordnung und einen Haushaltsplan entwerfen und diese der ersten Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Errichtungsausschusses einzuladen. Die Amtszeit des Errichtungsausschusses endet mit der Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung.

(3) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder, wovon mindestens eine Person ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert sein muss. Diese Personen haben die Stellung des Vorstandes. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines Vorstandes durch die erste gewählte Kammerversammlung. Die oder der Vorsitzende hat die Stellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

(4) Die Wahl zur ersten Kammerversammlung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses gemäß der genehmigten Wahlordnung durchzuführen.

## Artikel 2

## Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe

Das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Zahnärzte“ die Textstelle „, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird hinter den Wörtern „Zahnärztekammer Hamburg“ die Textstelle „, der Hamburgischen Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vier Berufsgruppen“ durch die Worte „fünf Berufsgruppen“ ersetzt.

## Artikel 3

## Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes

In § 16 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Ärztegesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 152, 203), zuletzt geändert am 21. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 338), wird das Wort „zweiundsechzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ ersetzt.

## Artikel 4

## Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 25 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 1 § 26 Absatz 2 gelten bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beträge von 1500 Euro und 1000 Euro die Beträge von 3000 Deutsche Mark und 2000 Deutsche Mark treten.

Ausgefertigt Hamburg, 18. Juli 2001.

Der Senat

**Gesetz**  
**zur Gründung eines Amtsgerichts Hamburg-Barmbek**

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Änderung des Hamburgischen Gesetzes  
zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 31. Mai 1965 (HmbGVBl. S. 99, 107), zuletzt geändert am 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 115, 116), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:  
„9. Amtsgericht Hamburg-Barmbek.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§ 1 Nummern 4 bis 8“ ersetzt durch die Textstelle „§ 1 Nummern 4 bis 9“.
  - 2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „und Hamburg-Wandsbek“ ersetzt durch die Textstelle „, Hamburg-Wandsbek und Hamburg-Barmbek“.
3. In § 7 wird die Textstelle „§ 1 Nummern 4 bis 8“ ersetzt durch die Textstelle „§ 1 Nummern 4 bis 9“.
4. § 18 Satz 2 wird gestrichen.
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 5.1 Die Beschreibung der Grenzen des Bezirkes des Amtsgerichts Hamburg-Harburg erhält folgende Fassung:  
„Amtsgericht Hamburg-Harburg  
Von dem Knick der Landesgrenze auf der Insel Schweinsand über Stromkilometer 636,0 zur Mitte der Elbe, die Strommitte bis zum Köhlbrand, die Mitte der Norderelbe vom Köhlbrand bis zur Höhe des Zollzauns südöstlich des Baakenhafens, der Zollzaun bis zur Höhe der Brandshofer Schleuse und an diese verspringend, die Bille bis zum Tiefstackkanal; dieser bis zur Billwerder Bucht, am Ufer entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Grenze gegen den Amtsgerichtsbezirk Hamburg-Bergedorf, dieser und die Landesgrenze bis zu deren Knick auf der Insel Schweinsand.“
  - 5.2 Es wird hinter der Beschreibung der Grenzen des Bezirkes des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek folgende Beschreibung der Grenzen des Bezirkes des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek angefügt:  
„Amtsgericht Hamburg-Barmbek  
Vom südlichen Ufer des Eilbekkanals über die Richardstraßenbrücke und Richardstraße zur Hamburger Straße, diese bis zur Humboldtstraße, diese und die Bostelreihe bis zur Bachstraße, diese bis zur Bachstraßenbrücke, der Osterbekkanal bis zur Saarlandstraße, diese bis zur Hellbrookstraße, diese bis zum Bahnkörper der S-Bahn, dieser bis zur Südseite des Wegs Alte Wöhr, an die westliche Grenze des Geländes der Bahn verspringend, diese Grenze bis zur Hebebrandstraße, diese bis zur Fuhlsbüttler Straße, diese bis zur Meister-Bertram-Straße, diese und die Steilshooper Allee bis zum Eichenlohweg, dieser bis zur Einfriedigung des Ohlsdorfer Friedhofs, die Einfriedigung nach Osten, Norden und Westen bis zur Westseite des Orionwegs, diese bis zur Südseite des Wegs Sodenkamp,

diese bis zur Westseite des Wegs Borstels Ende, diesen bis zur/zum Wellingsbütteler Landstraße/Wellingsbüttler Weg und an deren/dessen Nordseite bis zur Westseite der Gundlachs Twiete, diese bis zur Alster und an deren nördlichen Ufer verspringend, dieses bis zur Höhe der östlichen Grenze des Grundstückes Brombeerweg Hausnummer 100 und an die Nordwestseite der Alten Landstraße verspringend, diese bis zur Nordostseite des Gnadenbergwegs, dieser bis zur Ostseite der Hummelsbüttler Hauptstraße, diese bis zur Nordseite des Wegs Kurzer Kamp, die ehemalige Gemeindegrenze gegen Hummelsbüttel bis zur Ostseite des Raakmoorgrabens, diese bis zum Ende des Raakmoorgrabens, weiter entlang der ehemaligen Gemeindegrenze gegen Hummelsbüttel bis zum Wakendorfer Weg, diesen überschreitend, die östliche Grenze der Grundstücke am Jersbeker Weg bis zur Landesgrenze, diese bis zur Grenze gegen den Amtsgerichtsbezirk Hamburg-Wandsbek, diese bis zum südlichen Ufer des Eilbekkanals an der Richardstraßenbrücke.“

**Artikel 2**

**Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes**

In § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 27. April 2000 (HmbGVBl. S. 85), wird die Textstelle „und Hamburg-Wandsbek“ ersetzt durch die Textstelle „, Hamburg-Wandsbek und Hamburg-Barmbek“.

**Artikel 3**

**Übergangsvorschriften**

Soweit durch Artikel 1 die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke geändert werden, gelten für die Geschäfte der Amtsgerichte im Sinne der Artikel 1 bis 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300-4), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2915), folgende Vorschriften:

1. Für folgende anhängige Verfahren bleibt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg unberührt:
  - a) Rechtshilfe in Zivilsachen,
  - b) Verfahren gemäß § 417 Strafprozessordnung, Rechtshilfe in Strafsachen, Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Vernehmungen sowie nach der Strafprozessordnung durchzuführende sonstige Ersuchen,
  - c) Zwangsvollstreckungssachen; das Amtsgericht Hamburg bleibt auch zuständig für Anträge gemäß §§ 850 f und 850 k Zivilprozessordnung, die sich auf ein vorangegangenes Verfahren dieses Gerichts beziehen,
  - d) Anträge auf Erteilung eines Erbscheins,
  - e) Hinterlegungssachen, Aufgebote und Todeserklärungen.
2. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg bleibt hinsichtlich derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Wohnungseigentumssachen unberührt, die sechs Monate vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes beim Amtsgericht Hamburg anhängig gewor-

- den sind, sowie für die aus solchen Verfahren resultierenden Folgeangelegenheiten im Sinne von Artikel 1 § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung. Nach diesem Zeitpunkt beim Amtsgericht Hamburg anhängig gewordene Sachen sind, soweit sie gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes in die Zuständigkeit der Amtsgerichte Hamburg-Barmbek oder Hamburg-Harburg fallen, mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an das insoweit zuständige Gericht abzugeben. Soweit einem Verfahren ein Prozesskostenhilfverfahren vorausgegangen ist, ist der Eingang des Prozesskostenhilfeantrages maßgeblich.
- 3 Für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen gilt Nummer 2 mit folgenden Maßgaben:
    - a) Der Übergangszeitraum beträgt neun Monate,
    - b) bei Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, die sich auf dasselbe Grundstück beziehen, ist der Zeitpunkt der Anhängigkeit des ersten Verfahrens auch für das nachfolgende Verfahren maßgeblich.
  4. Alle sonstigen anhängigen Angelegenheiten sind mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit der Amtsgerichte Hamburg-Barmbek oder Hamburg-Harburg fallen, an das zuständige Gericht abzugeben.
  5. Für Anträge und Erklärungen, die innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht werden müssen, gilt bis zum 31. März 2004 die Frist auch dann als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor ihrem Ablauf bei dem Gericht eingeht, das auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr zuständig ist.
  6. In Verfahren, die nach den Nummern 2 bis 4 an ein anderes Amtsgericht abzugeben sind sowie bei Anträgen und Erklärungen nach Nummer 5 bleibt das bisher zuständige Gericht für unaufschiebbare Entscheidungen oder Maßnahmen zuständig.
  7. Zwei Drittel der bei der Schöffenwahl im Jahr 2000 des Amtsgerichts Hamburg ausgewählten, vom Bezirksamt Wandsbek vorgeschlagenen Haupt- und Hilfsschöffen sowie Haupt- und Hilfsschöffen werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek zugewiesen. Die betroffenen Schöffen und Schöffen werden vom Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg durch Auslosung bestimmt. Schöffen und Schöffen, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes an einer noch nicht abgeschlossenen Hauptverhandlung teilnehmen, werden nicht dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek zugewiesen. Für sie werden durch den Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg Ersatzpersonen aus dem Kreis der Schöffen und Schöffen nach Satz 1 dieser Nummer ausgelost.
  8. Für die mit der Durchführung der Grenzänderungen verbundenen Maßnahmen werden keine gesonderten Kosten erhoben.

#### Artikel 4

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

**Der Senat**

### Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziges Paragraph

Das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 9), wird wie folgt geändert:

- 1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Im Eintrag zum Sechsten Abschnitt wird das Wort „Übergangsbestimmungen“ durch das Wort „Gebührenvorschrift“ ersetzt.
  - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 33 wird der Eintrag „§ 34 Verwaltungsgebühren“ eingefügt.
- 2 In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert am 22. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 320, 322)“ durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 280)“ ersetzt.
- 3 In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „§§ 7 bis 9“ durch die Textstelle „§§ 7 und 8“ ersetzt.
- 4 In § 4 a Absatz 2 wird die Textstelle „digitalen Signatur nach Maßgabe des Signaturgesetzes vom 22. Juli 1997 mit der Änderung vom 19. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seiten 1870, 1872, 1998 I Seiten 3836, 3840) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „qualifizierten elektronischen Signatur“ ersetzt.
- 5 In § 19 Absatz 4 wird die Textstelle „mit der Änderung vom 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 7, 2001 Seiten 9,16)“ durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 7), geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 9, 16),“ ersetzt.

- 6 In § 23 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „für die Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich“ gestrichen.
- 7 In § 28 Absatz 3 wird die Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 7. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207)“ durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 27. April 2000 (HmbGVBl. S. 85)“ ersetzt.
- 8 In der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird das Wort „Übergangsbestimmungen“ durch das Wort „Gebührenvorschrift“ ersetzt.
- 9 Hinter § 33 wird folgender neuer § 34 eingefügt:
- „§ 34  
Verwaltungsgebühren
- (1) Für Amtshandlungen, die der Kontrolle nicht-öffentlicher Stellen durch die Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes dienen, werden Gebühren, Zinsen und Auslagen erhoben. Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren, Zinsen und Auslagen ist die kontrollierte Stelle verpflichtet. Wird die Kontrolle weder von der Aufsichtsbehörde noch von der oder dem Datenschutzbeauftragten der kontrollierten Stelle veranlasst, gilt dies jedoch nur, wenn Mängel festgestellt werden. Werden im Fall des Satzes 2 keine Mängel festgestellt, sind die Gebühren, Zinsen und Auslagen von denjenigen zu tragen, die die Kontrolle veranlasst haben, soweit dies der Billigkeit entspricht.“
- 10 In § 35 Absatz 2 wird der bisherige Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(HmbGVBl. S. 71)“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

**Der Senat**

### Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 14. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 12 a wird wie folgt geändert:

1.1 Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

1.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Person darf aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verwiesen werden, wenn dies erforderlich ist, um eine dringende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren; unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Das Betretungsverbot endet spätestens zehn Tage nach seiner Anordnung. Im Falle eines zivilrechtlichen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung

einer gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung endet es mit dem Tag der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, spätestens 20 Tage nach Anordnung der Maßnahme.“

2. Hinter § 13 a Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen einer nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 oder 3 beantragten Freiheitsentziehung ist das Beschwerdeverfahren auch nach Fortfall der Beschwer zulässig.“

3. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Freizügigkeit und Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2, 11 und 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

**Der Senat**

**Sechstes Gesetz  
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes**

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Kirchensteuergesetz vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 14. April 1999 (HmbGVBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Berechnung der Steuern nach Absatz 1 sind die nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Bemessungsgrundlagen zugrunde zu legen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Kirchensteuern vom Einkommen ist auch eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; insoweit ist das entsprechend § 51 a des Einkommensteuergesetzes ermittelte zu versteuernde Einkommen maßgebend.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Mindestbetrag (Mindestkirchensteuer) darf bei der Kirchensteuer vom Einkommen nur erhoben werden, wenn Einkommensteuern festgesetzt oder Lohnsteuern einbehalten werden oder solche bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes festgesetzt oder einbehalten würden.“

cc) Satz 4 wird gestrichen.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „auf die Einkünfte“ ersetzt durch die Wörter „auf den Gesamtbetrag der Einkünfte“.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte eines jeden Ehegatten ist § 51 a des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

**Der Senat**

**Siebentes Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

§ 21 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und über den Status der Mitglieder“ gestrichen.
2. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „zu Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.“

Ausgefertigt Hamburg, 18. Juli 2001.

**Der Senat**

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.